

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Okno-Pol sp. z o.o.

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend **AGB** genannt) legen insbesondere die Grundsätze für den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen, insbesondere von Kauf-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen (einschließlich Montage), zwischen der Firma Okno-Pol sp. z o.o. mit Sitz in Mników, 32-084 Morawica, Mników 402a, Steuernummer NIP: 677-22-40-397, statistische Nummer REGON: 356889555, Amtsgericht Kraków Śródmieście, 12. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, KRS: 0000221847, Stammkapital 250.000 PLN (im Folgenden Verkäufer genannt) und einem Unternehmen, das vom **Verkäufer** Waren oder Dienstleistungen kauft (z.B. montage), das kein Verbraucher ist, sowie mit einer natürlichen Person, die einen Vertrag abschließt, der unmittelbar mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängt und für sie nicht beruflicher Natur im Sinne des Zivilgesetzbuches ist (im Folgenden **Käufer** genannt).
 - 1.2. Die vom Verkäufer (auch in den AGB) vorgeschlagenen Vertragsbedingungen können vorbehaltlich der folgenden drei Absätze vom Käufer nur vorbehaltlos akzeptiert werden. Vorbehalte, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich akzeptiert werden (ausdrücklich akzeptiert bedeutet, dass der Verkäufer schriftlich oder elektronisch eine Erklärung abgegeben hat, dass er die von ihm aufgeführten Vorbehalte akzeptiert), sind nicht wirksam; verpflichtet sich der Verkäufer zur Umsetzung des Vertrages, so wird dieser zu den vom Verkäufer vorgeschlagenen oder akzeptierten Bedingungen erfüllt, wobei die vom Verkäufer nicht akzeptierten Vorbehalte des Käufers außer Acht gelassen werden); der Beitritt des Verkäufers zur Ausführung von Handlungen vor Vertragsabschluss gilt nicht als Zustimmung zu den vom Käufer genannten Bedingungen.
 - 1.3. Der Verkäufer und der Käufer (nachfolgend gemeinsam als Parteien bezeichnet) können in einem von den Parteien abgeschlossenen Vertrag gemeinsam ausdrücklich (schriftlich oder elektronisch, ansonsten nichtig) vereinbaren, dass die AGB in Bezug auf den gegebenen Vertrag ganz oder teilweise keine Anwendung finden oder dass einzelne Bestimmungen der AGB für die Zwecke des gegebenen Vertrages modifiziert werden sollen. Änderungen oder Ausschlüsse der AGB gelten nur für den Vertrag, in den sie ausdrücklich aufgenommen wurden; soweit sie nicht von den Vertragsparteien geändert wurden, gelten die AGB in der vorliegenden Fassung.
 - 1.4. Die in den Unterlagen des Käufers (z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen / Allgemeine Bestellungenbedingungen, Aufträge, vom Käufer verwendete Bestätigungen usw.) enthaltenen Bedingungen für die Vertragserfüllung, die mit den vom Verkäufer vorgeschlagenen Vertragsbestimmungen (insbesondere den Bestimmungen der AGB) nicht übereinstimmen oder über diese hinausgehen, oder vom Verkäufer akzeptierte Vorbehalte sind nichtig und für den Verkäufer nicht verbindlich.
 - 1.5. Das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs des Verkäufers gegen andere als die vom Verkäufer angegebenen Vertragsbedingungen sowie die tatsächliche Herausgabe der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung durch den Verkäufer können keinesfalls als Annahme anderer als der vom Verkäufer vorgeschlagenen oder akzeptierten Vertragsbedingungen ausgelegt werden (eine stillschweigende Annahme der vom Käufer vorgeschlagenen Vertragsbedingungen erfolgt nicht; um anzunehmen, dass der Verkäufer die vom Käufer vorgeschlagenen Bedingungen akzeptiert, muss er die Bedingungen, die er akzeptiert, auflisten und darunter ausdrücklich schreiben, dass er sie annimmt).
 - 1.6. Wenn der Käufer den AGB's zustimmt, wird davon ausgegangen, dass er ihre Anwendung auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer akzeptiert, bis sie vom Verkäufer geändert oder widerrufen werden; die AGB's sind Bestandteil jedes zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages (einschließlich jedes künftigen Vertrages), auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde - es wird davon ausgegangen, dass die AGB für alle von den Parteien abgeschlossenen Verträge gelten; die AGB sind insbesondere Bestandteil jedes Angebots oder jeder Kostenschätzung des Verkäufers und jeder vom Verkäufer ausgestellten Auftragsbestätigung.
 - 1.7. Die Bestimmungen der AGB gehen, soweit gesetzlich zulässig, den Regelungen des allgemein geltenden Rechts vor.
 - 1.8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die AGBs jederzeit zu ändern. Die AGB-Änderung gilt nicht für bereits abgeschlossene Verträge. Für den Vertrag gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB.
 - 1.9. Wird der Verkäufer es unterlassen, sein Recht auszuüben, das sich aus einer Verletzung von Vertragsbedingungen (einschließlich AGB) durch den Käufer ergibt, ist nicht als Verzicht auf dieses Recht auszulegen.
 - 1.10. Die Bestimmungen der AGB schließen die Rechte und Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer, die sich aus dem Gesetz ergeben können, in keiner Weise aus oder schränken sie ein, insbesondere nicht das Recht, Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften zu verlangen.
 - 1.11. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Die genaue Adresse der Veröffentlichung der AGB auf der Internetseite des Verkäufers kann unter anderem im Angebot oder der Kostenschätzung des Verkäufers oder in der Auftragsbestätigung enthalten sein. Der Käufer kann die AGB jederzeit auf der Internetseite des Verkäufers abrufen und über ein Datenkommunikationssystem erfassen. Der Verkäufer kann dem Käufer einen Link zu den AGB schicken oder ihm die AGB per E-Mail im Portable Document Format (PDF) zur Verfügung stellen.

1.12. Der Käufer erklärt, dass er die Waren für Zwecke erwirbt, die in direktem Zusammenhang mit seiner geschäftlichen und beruflichen Tätigkeit stehen.

1.13. Mit dem Abschluss eines beliebigen Vertrages - es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart - bestätigt der Käufer, dass er die AGB zuvor gelesen hat und mit allen Bestimmungen der AGB einverstanden ist.

2. Vertragsabschluss

2.1. Einleitung

- a. Eine Kostenschätzung oder ein Angebot kann vom Verkäufer u.a. auf der Grundlage der vom Käufer erhaltenen Informationen (z.B. über Abmessungen, Parameter), Unterlagen (z.B. Skizzen), einer Ortsbesichtigung und anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien erstellt werden.
- b. Angaben, die sich insbesondere auf Maße, Gewicht, Spezifikationen, Funktionalität, technische Parameter, Verwendbarkeit, Ästhetik, Umrechnungskurse und Qualität beziehen, sowie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Fotos und andere Informationen, die in den Materialien oder Dokumenten enthalten oder diesen beigelegt sind und die nicht das kommerzielle Angebot des Verkäufers darstellen, dienen nur zu Informationszwecken; sie werden nur dann verbindlich, wenn sie auf Wunsch des Käufers vor Vertragsabschluss ausdrücklich als verbindlich für die Parteien bestätigt werden (schriftlich durch den Verkäufer, unter Androhung der Nichtigkeit).

2.2. Kostenschätzung

- a. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer ein Angebot (das kein Angebot im Sinne der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches darstellt) zu unterbreiten, das unter anderem auf der Anfrage des Käufers beruht und dessen Bestandteil die AGB sind. Bei Erhalt einer Anfrage seitens des Käufers per E-Mail behält sich der Verkäufer das Recht vor, ein Angebot für den Käufer zu erstellen und es in das ePAM-System einzustellen (für den Käufer, der Zugang zu ePAM hat) oder es per E-Mail zu versenden.
- b. Der Käufer ist verpflichtet, vor einer Warenbestellung (Bestellung aufgrund einer Kostenschätzung des Verkäufers) die Übereinstimmung der in der Kostenschätzung des Verkäufers enthaltenen Angaben mit seiner Anfrage, den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der Ware und der Übereinstimmung der Warenart mit dem Verwendungszweck zu prüfen (darunter in Bezug auf Besitz aller vom Käufer benötigten Zertifikate, Normen, Zulassungen usw. im Fall der Waren) und dem Verkäufer alle festgestellten Unregelmäßigkeiten, Beobachtungen und Voraussetzungen per E-Mail mitzuteilen (unter Androhung des Verlustes des Rechts, sich in Zukunft darauf zu berufen, ungeachtet des Rechtstitels des gegebenen Anspruchs und der Geltendmachung von darauf beruhenden Ansprüchen gegenüber dem Verkäufer). Nachdem er vom Käufer über Unregelmäßigkeiten, Beobachtungen und Anforderungen informiert wurde, hat der Verkäufer das Recht, entweder eine neue Kostenschätzung zu erstellen oder von deren Erstellung zurückzutreten.
- c. Der Käufer kann dem Verkäufer eine Bestellung (Angebot zum Abschluss eines Vertrages) in schriftlicher, elektronischer oder dokumentarischer Form (z.B. per E-Mail oder im ePAM-System) übermitteln. Die AGB sind integraler Bestandteil jeder Bestellung des Käufers, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- d. Die Bestellung (Kaufangebot), die der Käufer an den Verkäufer schickt, muss unter anderem folgende Angaben enthalten
 - Angaben zum Käufer,
 - Nummer der Kostenschätzung des Verkäufers (falls vorhanden),
 - die Bezeichnung und die Nummer der bestellten Ware (nach dem Standard des Verkäufers bestimmt),
 - die Menge der bestellten Waren, ausgedrückt in den beim Verkäufer geltenden Einheiten,
 - Farbe, und andere Merkmale der Waren, wenn sie nach der Kostenschätzung des Verkäufers erst bei der Bestellung angegeben werden konnten,
 - den gewünschten Ort und die gewünschte Art der Lieferung der Waren sowie die Mehrwertsteuerrechnung,
 - das gewünschte Lieferdatum der Waren,
 - MwSt.- und MwSt.-EU-Nummern (im Falle ausländischer Kunden),
 - die zum Empfang der Waren befugte(n) Person(en),
 - Kontaktdaten der Person, die die Bestellung auf Seiten des Käufers koordiniert,
- e. Wenn der Verkäufer die Bestellung (das Angebot) des Käufers annimmt, sendet er dem Käufer eine schriftliche, elektronische Mitteilung oder ein Dokument über die Annahme der Bestellung (die so genannte Auftragsbestätigung), innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist.
- f. Die Erteilung einer Bestellung (auf der Grundlage der Kostenschätzung des Verkäufers) durch den Käufer bindet den Verkäufer nicht, und das Ausbleiben der Übersendung der Bestätigung der Bestellung an den Käufer stellt keine "stillschweigende Annahme der Bestellung" dar, es sei denn, der Verkäufer führt die Bestellung innerhalb von 10 Arbeitstagen (gerechnet ab dem Eingang der Bestellung beim Verkäufer) aus und informiert den Käufer innerhalb dieser Frist darüber (das Datum der Übersendung der Informationen an den Käufer ist maßgeblich).
- g. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer nicht mitzuteilen, aus welchen Gründen er die Bestellung des Käufers nicht annimmt.
- h. Der vom Verkäufer angegebene Termin für die Lieferung der Waren ist ein ungefährender Termin und kann sich verlängern, wofür der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden kann.

2.3. Angebot

- a. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auf der Grundlage der Anfrage des Käufers ein Angebot für den Verkauf der Ware an den Käufer zu erstellen. Das Angebot kann z.B. per E-Mail verschickt oder vom Verkäufer in das ePAM-System eingegeben werden (für einen Käufer, der Zugang zu ePAM hat) und vom Käufer im ePAM-System oder per E-Mail angenommen werden (vorausgesetzt, der Käufer hat das Angebot per E-Mail erhalten).
- b. Informationen, die insbesondere in den Informationsblättern, Preislisten, Broschüren, Mustern, Katalogen, Prospekten, Werbungen sowie auf der Internetseite und anderen Materialien des Verkäufers enthalten sind, stellen kein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar.
- c. Im Falle einer Bestellung des Käufers auf der Grundlage des Angebots des Verkäufers (wenn dieses dem Käufer ausdrücklich unterbreitet wurde) ist der Käufer verpflichtet, in der Bestellung u.a. anzugeben:

- Nummer des Angebots,
 - Datum der Erstellung des Angebots
 - den im Angebot angegebenen Preis der bestellten Waren,
 - die Menge der bestellten Waren, ausgedrückt in den beim Verkäufer geltenden Einheiten,
 - Farbe und andere Merkmale der Ware, wenn diese im Angebot des Verkäufers nur bei der Bestellung angegeben werden können,
 - den gewünschten Ort und die gewünschte Art der Lieferung der Waren sowie die Mehrwertsteuerrechnung,
 - das gewünschte Lieferdatum der Waren,
 - die zum Empfang der Waren befugte(n) Person(en),
 - MwSt.- und MwSt.-EU-Nummern (im Falle ausländischer Kunden).
- d. Die Übersendung einer Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer an den Käufer ist nicht erforderlich, wenn die (beim Verkäufer eingegangene) Bestellung des Käufers auf der Grundlage eines dem Käufer vom Verkäufer unterbreiteten Angebots erfolgt und der Käufer in der Bestellung keine Vorbehalte bez. des Angebots erhoben hat (andere Bedingungen als im Angebot angegeben - der Vertragsabschluss erfolgt dann auf der Grundlage der im Angebot des Verkäufers angegebenen Bedingungen zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung beim Verkäufer); jede Änderung der im Angebot des Verkäufers dargestellten Bedingungen durch den Käufer in der Bestellung gilt als Ablehnung des Angebots des Verkäufers und als Vorlage eines neuen Kaufangebots durch den Käufer (die AGB sind integraler Bestandteil der Angebote des Käufers, auch wenn darin nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird).
- e. Bestellung
- Die Bestellung des Käufers muss mit dem Namen der Person(en) unterzeichnet werden, die die Bestellung im Namen des Käufers aufgibt/aufgibt und die berechtigt ist/sind, den Käufer zu vertreten und in seinem Namen Verträge abzuschließen. Der Käufer bringt auch den Firmenstempel des Käufers unter der Bestellung, die schriftlich erfolgt. Im Falle des ePAM-Systems wird die Bestellung mit dem entsprechenden Login und Passwort signiert. Die Bestätigung, dass die Bestellung von der/den vertretungsberechtigten Person(en) erteilt wurde, erfolgt auch durch die Zahlung eines Vorschusses durch den Käufer.
 - Der Verkäufer hat das Recht, den Käufer aufzufordern, die Befugnis der bestellenden Person(en) zu bestätigen, die Bestellung im Namen und im Auftrag des Käufers aufzugeben; wenn der Käufer die Befugnis der Person(en) nicht innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Absendung der Aufforderung bestätigt, kann der Verkäufer davon ausgehen, dass der Käufer die aufgegebenen Bestellung nicht bestätigt.
 - Hat der Käufer dem Verkäufer keine Personen genannt, die zur Vertretung des Käufers befugt sind, insbesondere im Hinblick auf: die Erteilung von Bestellungen, die Entgegennahme von Waren, die Ausstellung von Rechnungen und die Unterzeichnung von Dokumenten, die den Erhalt von Waren bestätigen, wird davon ausgegangen, dass jede Person, die die vorgenannten Dokumente am Sitz des Käufers oder an einem vom Käufer angegebenen Ort unterzeichnet oder Erklärungen und Dokumente im Namen des Käufers (insbesondere von einer geschäftlichen E-Mail aus) versendet, als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Käufers gilt.

2.5. Änderung der Bedingungen in der Bestellung des Käufers

- a. Wenn der Käufer dem Verkäufer eine Bestellung unter Vorbehalt erteilt hat (z.B. zur Änderung der Bedingungen eines Kostenvoranschlags oder Angebots), kann der Verkäufer daraufhin:
- einige oder alle Vorbehalte des Käufers bestätigen oder
 - zusätzliche Änderungen der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Lieferzeiten und des Preises, vornehmen. Der Käufer ist an den Inhalt der Änderung der Vertragsbedingungen gebunden (die der Verkäufer vornimmt) und den Umfang der vom Verkäufer akzeptierten Vorbehalte (gesendet an Käufer durch den Verkäufer in schriftlicher, elektronischer oder Form oder als Dokument) - und die übrigen ursprünglichen Bedingungen aus den Angeboten oder Kostenschätzungen des Verkäufers, einschließlich der AGB, sofern der Käufer nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Werktagen (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übersendung der Änderungen oder Bestätigungen durch den Verkäufer an den Käufer), seine etwaigen Anmerkungen zu den Änderungen oder Bestätigungen des Verkäufers vorlegt (maßgeblich ist der Eingang der Anmerkungen beim Verkäufer.); der Käufer hat Anspruch auf vorherige Genehmigung der Änderungen oder Bestätigungen des Verkäufers. Zeigt der Käufer zu den Änderungen oder Bestätigungen des Verkäufers seine Bemerkungen an, so gilt die Bestellung des Käufers als storniert (die Änderungen und Bestätigungen des Verkäufers werden ebenfalls storniert), und es wird eine neue Bestellung aufgegeben; das Verfahren aus diesem Absatz wird dann wiederholt. Der Käufer erstattet dem Verkäufer die vom Verkäufer angegebenen Kosten im Zusammenhang mit der vom Käufer stornierten Bestellung.

2.6. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- a. Der Vertrag wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschlossen, d. h.
- die Übersendung einer Bestätigung der Bestellung (der Vertrag kommt nur zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen zustande) durch den Verkäufer (nicht zu verwechseln mit der Empfangsbestätigung der Nachricht mit der Bestellung) als Antwort auf die Bestellung des Käufers, oder
 - Ablauf der Frist zur Anzeige der Bemerkungen durch den Käufer innerhalb von 2 Arbeitstagen (wie im Abschnitt "Änderung der Bedingungen in der Bestellung des Käufers") oder vorheriger Zustimmung zu den Änderungen oder Einwänden des Verkäufers (entscheidend ist das Datum des Eingangs der Zustimmung des Verkäufers), oder
 - Eingang einer auf dem Angebot des Verkäufers basierenden Bestellung beim Verkäufer (vorausgesetzt, die Bestellung des Käufers ändert das Angebot des Verkäufers in keiner Weise), oder
 - Ausführung der Bestellung durch den Käufer (innerhalb von 10 Arbeitstagen gemäß Abschnitt 2.2.f), oder
 - Unterzeichnung des Vertrags durch die Vertragsparteien.

2.7. Änderung der Vertragsbedingungen, Kündigung des Vertrags

- a. Für den Fall, dass Umstände eintreten, die nach Ansicht des Verkäufers eine Änderung der im Vertrag festgelegten Bedingungen rechtfertigen und die insbesondere die Technik, die Qualität, die Logistik oder den Umfang des Vertrags betreffen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den geänderten Vertrag auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien (schriftlich oder auf elektronischem Wege) - insbesondere unter Angabe einer zusätzlichen Vergütung und eines neuen Termins für die Vertragserfüllung - durchzuführen.
- b. Stimmt der Käufer dem Vorschlag des Verkäufers, die Vertragsbedingungen in dem vom Verkäufer angegebenen Umfang zu ändern, nicht schriftlich oder elektronisch zu (innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist, die nicht kürzer als 2 Werktage sein darf, gerechnet ab der Übermittlung der Informationen an den Käufer; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Zustimmung beim Verkäufer), so ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Zustimmung des Käufers vom Vertrag zurückzutreten (ohne dass ihm eine Haftung wegen Vertragsauflösung entsteht). Reagiert der Käufer nicht (innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist, gerechnet ab der Übermittlung von Informationen an den Käufer; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Zustimmung beim Verkäufer) auf einen Vorschlag zur Änderung der Vertragsbedingungen in dem vom Verkäufer angegebenen Umfang, so ist der Verkäufer berechtigt, davon auszugehen, dass der Käufer die vom Verkäufer vorgeschlagenen neuen Bedingungen akzeptiert hat (stillschweigende Annahme der geänderten Bedingungen durch den Käufer).

3. Abrechnung

3.1. Preis der Waren

- a. Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei dem vom Verkäufer angegebenen Preis der Waren um einen Nettopreis, zu dem die Mehrwertsteuer (falls zutreffend) in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe zugerechnet wird.
- b. Zu dem Warenpreis werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in jedem Fall alle mit dem Vertrag verbundenen zusätzlichen Kosten hinzugerechnet abgeschlossen zwischen den Parteien, wie vom Verkäufer angegeben (z.B. Verpackung, Lagerung, Lieferung [falls zutreffend] oder Montage der Ware [falls zutreffend]), in der vom Verkäufer angegebenen Höhe.
- c. Wenn die Parteien im Vertrag vereinbart haben, dass der Verkäufer für die Lieferung der Waren an den im Vertrag genannten Ort verantwortlich ist, erfolgt die Entladung der Waren durch den Käufer (auf seine Kosten und sein Risiko).
- d. Der im Angebot des Verkäufers angegebene Preis (sofern dieser vom Verkäufer ausdrücklich angegeben wurde) ist für den im Angebot angegebenen Zeitraum verbindlich (wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gilt das Angebot für 3 [drei] Tage ab dem Datum der Ausstellung des Angebots durch den Verkäufer), vorbehaltlich anderer Bestimmungen aus dem Vertrag, einschließlich der AGB. Ein Angebot erlischt vor Ablauf der angegebenen Angebotsfrist, wenn z.B. der Vorrat der angebotenen Ware im Lager des Verkäufers oder seines Lieferanten vorzeitig erschöpft ist.
- e. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis der Ware in jeder Phase der Vertragserfüllung zu erhöhen, wenn Gründe für die Preiserhöhung eintreten, wie z.B.: eine Erhöhung der Zollgebühren, die Einführung anderer öffentlicher und gesetzlicher Belastungen (u.a. die Einführung neuer oder erhöhter anwendbarer Steuern/Gebühren/Abgaben, eine Erhöhung des Mindestlohns, die Einführung von Verfahren im Zusammenhang mit viralen Gefahren, u.a. dem SARS-CoV-2-Coronavirus), eine Verzögerung bei der Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, eine Änderung des Wechselkurses (um mehr als 5 % in Bezug auf das Datum des Vertragsabschlusses, wobei für die Berechnung der von der Polnischen Nationalbank veröffentlichte durchschnittliche Wechselkurs zugrunde gelegt wird; Preiserhöhung um einen Wert von mehr als 5 %), Erhöhung der Produktionskosten, Erhöhung des Preises von Rohstoffen/ Bestandteilen/Waren, die von Lieferanten des Verkäufers geliefert werden und die der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages benötigt (um mehr als 5 % in Bezug auf den Preis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; die Preiserhöhung erfolgt um einen Wert von mehr als 5 %); die Erhöhung des Warenpreises erfolgt um den vom Verkäufer angegebenen Wert (entsprechend dem Grund der Preiserhöhung), wird der Käufer an den neuen, höheren Preis gebunden sein. Der Verkäufer wird den Käufer über die Preisänderung informieren.

3.2. Zahlungsbedingungen

- a. Der Käufer ist verpflichtet, den Warenpreis und alle anderen finanziellen Verpflichtungen, die sich in irgendeiner Weise aus dem Vertrag/den Verträgen ergeben, auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu zahlen, z.B. im Vertrag oder auf der Rechnung
- b. Sofern die Parteien nichts anderes im Vertrag vereinbart haben, hat die im vorstehenden Absatz genannte Zahlung innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist zu erfolgen (unter der Bedingung, dass der Verkäufer durch Verschulden des Käufers von der Erfüllung einiger oder aller Verträge absieht oder von einigen oder allen Verträgen mit sofortiger Wirkung zurücktritt, ohne dass der Verkäufer dafür haftbar gemacht werden kann), und zwar vor der Übergabe der Ware an den Käufer bzw. vor dem Transport der Ware (wenn der Verkäufer für den Transport der Ware verantwortlich ist).
- c. Die Zahlung der Rechnung des Verkäufers erfolgt ohne Verrechnung der gegenseitigen Forderungen, es sei denn, der Verkäufer hat vorher (schriftlich oder elektronisch) seine Zustimmung erteilt.
- d. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag in Etappen zu erfüllen und für die einzelnen Etappen Rechnungen zu stellen, zu deren Bezahlung sich der Käufer innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist verpflichtet.
- e. Als Datum der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers.
- f. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, gesetzliche Zinsen zu berechnen.
- g. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer nach vorheriger Benachrichtigung und Setzung einer Nachfrist neue Zahlungsfristen für einen oder alle Verträge zu setzen, wenn der Käufer mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus einem der Verträge in Verzug ist.
- h. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Rechnungsduplikate und Rechnungskorrekturen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer in Form von PDF-Dateien ausstellt und sie dem Käufer per E-Mail oder per Post zusendet. Der Käufer erklärt, dass er alle ihm zugesandten Dokumente elektronisch empfangen wird.
- i. Alle Vorbehalte, Bemerkungen oder Beanstandungen des Käufers gegen die Vertragserfüllung durch den Verkäufer, insbesondere in Bezug auf die Waren, hindern den Verkäufer nicht daran, eine Mehrwertsteuerrechnung auszustellen, und hemmen nicht die Zahlungsfrist für die Verpflichtungen des Käufers.
- j. Der Verkäufer hat das Recht, gegenseitige finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten durch finanzielle Verrechnung

(Abzug) zu begleichen.

- k. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Zahlungsmahnungen und andere Mitteilungen auf elektronischem Wege an die in der Bestellung / im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Käufers gesendet werden können.
- l. Der Verkäufer ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, Zahlungen auf die ältesten Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer anzurechnen.

3.3. Kaufmannlimit

- a. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bezahlten Waren bis zu einem vom Verkäufer festgelegten Betrag zu verkaufen, der im Folgenden als Kaufmannlimit des Käufers bezeichnet wird.
- b. Das Kaufmannlimit gilt für alle unbezahlten Forderungen aus einem die Parteien bindenden Vertrag, auch wenn sie vor dem Fälligkeitsdatum liegen.
- c. Die Überschreitung des Kaufmannlimits berechtigt den Verkäufer jederzeit, den Verkauf von Waren an den Käufer einzuschränken oder einzustellen bzw. die Erfüllung bereits geschlossener Verträge zu beenden.

3.4. Zahlungsverversicherung

- a. Der Verkäufer kann zur Sicherung seiner Forderungen, die sich unter anderem aus dem mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag ergeben, diesen versichern; der Käufer ist dann verpflichtet, sich dem Prüfungsverfahren der Gesellschaft, die die Versicherung für den Verkäufer abschließt, zu unterziehen (einschließlich der Vorlage der vom Verkäufer angegebenen Unterlagen und Informationen), und zwar in dem vom Verkäufer angegebenen Umfang und in dem dort angegebenen Zeitraum.
- b. Übersteigt der Vertragswert die Höhe der vom Verkäufer abgeschlossenen Zahlungsverversicherung des Käufers, so ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Auftragswert (innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist) in Form einer Vorauszahlung an den Verkäufer zu leisten.
- c. Der Verkäufer hat das Recht, von allen oder ausgewählten Verträgen mit dem Käufer (ganz oder teilweise) mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsschutz für die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zurückzieht und der Käufer innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist, die nicht kürzer als 7 Werkzeuge sein darf, dem Verkäufer keine nach Ansicht des Verkäufers zufriedenstellende Sicherheit für die Forderung vorlegt oder keine Vorauszahlung (Anzahlung) in dem Umfang leistet, in dem der Versicherer den Versicherungsschutz zurückgezogen hat.
- d. Der Verkäufer ist an den vom Käufer unterbreiteten Vorschlag für Sicherheiten nicht gebunden, und die Annahme der vom Käufer vorgelegten Sicherheiten liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber nicht schadenersatzpflichtig, wenn er in dem in diesem und dem vorhergehenden Absatz genannten Fall ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt.

3.5. Sicherheit

- a. Vor Abschluss des Vertrages oder während seiner Erfüllung (in jeder Phase des Vertrages) ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, eine Vorauszahlung für die Ware zu leisten, und zwar innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist und Höhe. Der Verkäufer kann die Annahme der Bestellung von der Zahlung einer Anzahlung innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist und Höhe abhängig machen.
- b. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Anzahlung insbesondere auf den Warenpreis und alle anderen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer angerechnet wird, unabhängig von deren Rechtstitel.
- c. Kommt der Käufer mit der Erfüllung einer der Verpflichtungen aus dem Vertrag (insbesondere der Anzahlung) in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung des Vertrages in dem von ihm angegebenen Umfang (mindestens um den Zeitraum des Verzuges) zu verschieben.
- d. Besteht nach Ansicht des Verkäufers Grundlage für die Annahme, dass der Käufer eine vertragliche Verpflichtung (insbesondere eine finanzielle Verpflichtung) nicht erfüllen wird oder der Käufer eine seiner vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere eine finanzielle Verpflichtung) nicht erfüllt oder ein Verfahren zur Begleichung der Verpflichtungen des Käufers eingeleitet wird (z.B. ein Vollstreckungsverfahren), ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer (auf jeder Etappe der Vertragserfüllung) insbesondere die Zahlung für die Ware oder die Stellung von Garantien oder Sicherheiten für die Zahlung nach Maßgabe des Verkäufers innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist, Form und des Umfangs zu verlangen. Kommt der Käufer den im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist nach, kann der Verkäufer neben den anderen in den AGB genannten Rechten insbesondere:
 - die Erfüllung des Vertrags/der Verträge verweigern oder von einigen oder allen Verträgen mit dem Käufer (ganz oder teilweise) zurücktreten, wenn der Käufer dies verschuldet hat (der Verkäufer haftet aus diesem Grund nicht), mit sofortiger Wirkung;
 - vom Käufer die Zahlung der in Verbindung mit diesen Umständen entstandenen Kosten zu verlangen, z.B. die Kosten für die Annullierung des Transports oder des erneuten Transports (falls zutreffend), die Lagerung der Waren (die Lagerung erfolgt auf Risiko des Käufers), usw.

3.6. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis der Käufer den gesamten Warenpreis gemäß dem Vertrag bezahlt hat, insbesondere den Warenpreis, die zu zahlende Steuer, die Zinsen und die sonstigen Vertragskosten.
- b. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist dieser insbesondere verpflichtet:
 - die Unversehrtheit der Waren zu sichern;
 - die Waren (ohne dem Verkäufer mit den damit verbundenen Kosten zu belasten) getrennt von anderen Waren des Käufers oder Dritter so zu lagern, dass das Eigentum des Verkäufers leicht zu identifizieren ist;
 - die Waren nicht mit anderen Waren zu vermischen;
 - die Waren, ihre Verpackung oder alles, was mit den Waren zusammenhängt, in keiner Weise zu verändern.
- c. Ist der Käufer mit der Zahlung des gesamten (oder eines Teils des) Warenpreises in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die

- Rückgabe der an den Käufer ausgegebenen Waren (oder eines Teils davon) zu verlangen und eine angemessene zusätzliche Entschädigung, z.B. für Abnutzung oder Beschädigung, zu fordern.
- d. Wird die Ware trotz des Verbots z.B. verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Vorbehaltsware. Der Eigentumsvorbehalt ist auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils wirksam. Wird die verarbeitete, verbundene oder vermischte Ware Bestandteil der neuen Ware, so hat der Käufer den Preis sofort zu zahlen oder eine Sicherheit für die Zahlung zu leisten - wie vom Verkäufer angegeben.
 - e. Wird die Ware, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegt an einen weiteren Käufer veräußert, so verpflichtet sich der Käufer, den weiteren Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
 - f. Der Verkäufer stimmt, sofern nicht anders vereinbart (schriftlich; sonst gültig), keiner Belastung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware zu. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über jede Belastung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware durch ein Gericht oder eine staatliche Behörde zu informieren.
 - g. Sobald ein Insolvenz-, Vergleichs-, Vollstreckungs- oder Sanierungsverfahren gegen den Käufer eingeleitet wird oder anhängig ist, ist der Käufer verpflichtet, die Waren so zu kennzeichnen, dass der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers eindeutig wird.
 - h. Im Falle einer Pfändung von Waren, die das Eigentum des Verkäufers sind, im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens in das Vermögen des Käufers, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon zu unterrichten.
 - i. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich alle Angaben darüber zu machen, wo die Waren, deren Eigentum dem Verkäufer vorbehalten ist, gelagert werden.
 - j. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware an dem Ort, an dem sie sich befindet, zu besichtigen (in dem vom Verkäufer angegebenen Umfang und zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt) sowie die Ware beim Käufer oder einem Dritten abzuholen (auf Kosten des Käufers und zu dem vom Verkäufer angegebenen Zeitpunkt); Transport und Lagerung der abgeholt Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4. Waren

4.1. Produktspezifikation

- a. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, entsprechen die Waren den internen Standards des Verkäufers, z.B. dem Warenblatt.
- b. Alle Informationen (insbesondere in Bezug auf die Ware), die der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsabschluss oder während der Ausführung des Vertrags mitteilt und die anschließend nicht in den Vertrag aufgenommen werden (es sei denn, sie werden vom Verkäufer schriftlich oder elektronisch bestätigt, andernfalls sind sie ungültig), sind nicht verbindlich. Der Käufer, der verbindliche Informationen vom Verkäufer erhalten möchte, ist verpflichtet, diese schriftlich beim Verkäufer anzufordern, verbindliche Informationen werden vom Verkäufer nur schriftlich oder elektronisch (unter Androhung der Ungültigkeit) erteilt.
- c. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben wurde, übernimmt der Verkäufer keinerlei Gewähr für das Erreichen des gewünschten Effekts oder die richtige Auswahl der Ware, z.B. für die geplante Investition oder in Bezug auf die Farbe. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware auf ihre Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck selbst zu prüfen, die Verwendung der Ware durch den Käufer erfolgt auf dessen alleiniges Risiko.
- d. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer die Ware mit geänderten Parametern zu liefern, vorausgesetzt, dass die Parameter der Ware nach Meinung des Verkäufers nicht wesentlich von den im Vertrag angegebenen Parametern der Ware abweichen.
- e. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Farbe (einschließlich des Farbtons und des Glanzes) der Ware von der im Fall des Musters gezeigten Farbe abweichen kann und dass auch zwischen zwei Waren der gleichen Farbe ein Unterschied auftreten kann. Der Unterschied in den Farben (einschließlich des Farbtons und des Glanzes) der Waren ist besonders deutlich bei Waren aus verschiedenen Produktionschargen.
- f. Der Käufer, der Waren in einer bestimmten Farbe (einschließlich des Farbtons und des Glanzes) erhalten möchte, muss beim Verkäufer ein entsprechendes Muster der Waren bestellen. Nach der Genehmigung des Musters durch den Käufer bemüht sich der Verkäufer, dem Käufer eine dem genehmigten Muster ähnliche Ware zu liefern (aufgrund der Komplexität der technologischen Prozesse kann der Verkäufer nicht gewährleisten, dass die Ware mit dem Muster identisch ist).
- g. Der Käufer erklärt, dass er mit den technischen Parametern, der Anwendung, der Lagerung oder der Montage der Ware und den vom Verkäufer vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraut ist.
- h. Der Käufer erklärt, dass die Art und Weise, in der der Verkäufer die Ware präsentiert, ihm bekannt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: die Art und Weise, in der der Verkäufer die grafischen Diagramme/Konstruktionen, die Darstellung der Ansichten, die Art und Weise und Seite der Öffnung der Ware, die festen Teile der Ware, die Unterteilungen, Abmessungen, Formen, Arten der verwendeten Elemente, Materialien, Gewicht der Ware, Funktionalität.
- i. Verpflichtet sich der Verkäufer im Vertrag, dem Käufer die technische Dokumentation der Ware (z. B. Zertifikate, Bescheinigungen) auszuhändigen, so wird davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt ihrer Lieferung vom Verkäufer bestimmt wird, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Sprache zu bestimmen, in der die dem Käufer zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen verfasst werden.
- j. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer in einer Fremdsprache erhaltenen Unterlagen, insbesondere solche, die sich auf die Ware beziehen (z.B. Gebrauchsanweisungen für die Ware), in die am Ort des Verkaufs der Ware durch den Käufer an Dritte geltende Amtssprache zu übersetzen.
- k. Der Käufer erklärt, dass die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen zuverlässig, vollständig, frei von Unstimmigkeiten mit dem tatsächlichen Stand der Dinge oder anderen die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beeinträchtigenden Mängeln sind, wofür der Käufer die volle Haftung übernimmt; der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Folgen einer falschen Erklärung des Käufers. Der Verkäufer ist von der Prüfung der vom Käufer erhaltenen Unterlagen und Informationen befreit. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die Unterlagen und Informationen vom Käufer dem Verkäufer in polnischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- l. Mängel, Fehler in den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sowie festgestellte Hindernisse, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages in irgendeiner Weise erschweren oder verhindern, werden durch den Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach ihrer Feststellung (maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung beim Verkäufer) schriftlich mitgeteilt (per E-Mail und per Post mit Empfangsbestätigung).
- m. Auf der Etappe des Vertragsabschlusses oder der Vertragsausführung, in der die Vertragsparteien keine spezifischen Richtlinien für die Ausführung des Vertrags festgelegt haben (z. B. in Bezug auf technische Spezifikationen), kann der

Verkäufer seine eigenen Richtlinien festlegen. Der Verkäufer kann dem Käufer zusätzlich die von ihm angenommenen Leitlinien zur Genehmigung übermitteln. Übermittelt der Käufer gegen die vom Verkäufer erhaltenen Richtlinien nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen Vorbehalte (schriftlich, elektronisch oder in Form eines Dokuments mit Empfangsbestätigung; maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Vorbehalte beim Verkäufer), so gelten die Richtlinien des Verkäufers als vom Käufer akzeptiert (stillschweigende Zustimmung); werden Vorbehalte erhoben, so verpflichten sich die Parteien, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten; wird innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist keine Einigung erzielt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In Erwartung der Akzeptanz oder der Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, ohne dass er aus diesem Grund Haftung übernimmt; in den vom Verkäufer angegebenen Fällen verlängert sich auch die Laufzeit des Vertrages entsprechend um den vom Verkäufer angegebenen Zeitraum.

- n. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Verkäufer Waren aus verschiedenen Produktionschargen liefern; Waren aus verschiedenen Produktionschargen können sich voneinander unterscheiden (z.B. optisch).
- o. Dunkel gefärbte Waren dürfen nicht dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt werden, insbesondere nicht an Südwänden; dies gilt nicht, wenn die Waren vor direktem Sonnenlicht geschützt sind.

4.2. Transport von Waren

- a. Verwendet der Verkäufer die Incoterms-Klauseln, so gelten die Incoterms 2020, einschließlich der EXW-Regel, sofern der Verkäufer nichts anderes vereinbart.
- b. Veranlasst der Verkäufer vertragsgemäß den Transport der Ware zu dem im Vertrag angegebenen Ort, so gilt dies, sofern die Parteien in dem betreffenden Vertrag nichts anderes vereinbart haben:
 - b.1. die Haftung des Verkäufers gemäß dem Vertrag (darunter in AGB) bleibt davon unberührt. Die Wahl der Transportroute, des Transportmittels, der Art und des Umfangs der erforderlichen Schutzmaßnahmen, der Verpackung der Ware sowie der Spediteure und Frachtführer erfolgt durch den Verkäufer. In den im Vertrag oder vom Verkäufer angegebenen Fällen ist der Käufer verpflichtet, den Transport der Ware zu dem vom Verkäufer angegebenen Zeitpunkt und in dem vom Verkäufer angegebenen Umfang zu bezahlen. Auf Wunsch und Kosten des Käufers kann die Ware vom Verkäufer gegen Risiken, die sich versichern lassen, versichert werden, z.B. gegen Diebstahl, Transport- oder Schäden, die beim Entladen entstehen.
 - b.2. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist (falls vom Verkäufer nicht angegeben, am Tag der Bestellung) alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es dem Verkäufer insbesondere ermöglichen, die notwendigen Vorbereitungen für den Versand der Ware zu treffen, darunter insbesondere:
 - Hinweise in Bezug auf die Kennzeichnung und den Transport von Waren,
 - Transportgenehmigungen, Unterlagen, die für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen bei den staatlichen Behörden erforderlich sind, sowie alle anderen Unterlagen, die für den Transport der Waren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind,
 - die vom Verkäufer verlangten Informationen und Unterlagen.
 - b.3. Erhält der Verkäufer vom Käufer Hinweise, Genehmigungen, Informationen, Unterlagen nicht rechtzeitig, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder: sich selbst um die entsprechenden Informationen und Unterlagen bemühen (auf Kosten des Käufers) oder den Versand der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögern (ohne dass der Verkäufer dafür haftet) oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, mit sofortiger Wirkung (ganz oder teilweise) vom Vertrag zurücktreten oder die Ware an die Adresse des Hauptlagers des Käufers senden (sofern eine solche Adresse vom Käufer jemals angegeben wurde).
 - b.4. Der Käufer verpflichtet sich:
 - ungehinderter Zugang zum Entladeort (mit Fahrzeugen von bis zu 25 Metern Länge und bis zu 40 Tonnen Ladekapazität) [sofern im Vertrag nicht anders vereinbart] und Maschinen oder die für die Entladung der Güter erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen,
 - den Verkäufer unverzüglich per E-Mail über alle festgestellten technischen und zeitlichen Beschränkungen in Bezug auf den Zugang zum Entladeort und die Entladung des Transportmittels zu informieren (wenn der Käufer am Tag der Bestellung über solche Kenntnisse/Informationen verfügt, ist er verpflichtet, diese in der Bestellung anzugeben). Fehlen solche Informationen, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer die daraus entstehenden Kosten (in einer vom Verkäufer zu bestimmenden Höhe) in Rechnung zu stellen.
 - die Ware vom Transportmittel abzuladen (auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abzuladen und auf dem Hof und im Lager des Käufers zu bewegen; das Verlangen kann im Namen des Käufers von einem beliebigen Mitarbeiter des Käufers gestellt werden); der Käufer haftet für alle Schäden, die beim Entladen der Ware entstehen. Sollte das Entladen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, unmöglich sein oder sich verzögern, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer die damit verbundenen Kosten (in der vom Verkäufer festgelegten Höhe) in Rechnung zu stellen.
- c. Kann der Transport aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden (z.B. wenn der Käufer die Annahme der Ware verweigert), ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer u.a. alle Kosten für den Transport (u.a. zum und vom Lager des Verkäufers), die Lagerung und die Versicherung der Ware zu verlangen (diese Kosten sind vom Käufer innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist zu zahlen); die Lagerung der Ware erfolgt auf Risiko des Käufers.

4.3. Übernahme der Waren

- a. Der Verkäufer setzt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, einen Termin für die Lieferung/Abholung der Ware fest.
- b. Gerät der Käufer mit der Abholung der Ware um mehr als 7 Tage ab dem vom Verkäufer gesetzten Abholtermin in Verzug, so kann der Verkäufer mit sofortiger Wirkung (nach vorheriger Aufforderung des Käufers zur Erfüllung der vertraglichen

- Verpflichtungen innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist) vom Vertrag (ganz oder teilweise) zurücktreten, wenn das Verschulden des Käufers vorliegt.
- c. Die nicht rechtzeitige Abholung der Ware durch den Käufer entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Ware zu bezahlen und dem Verkäufer die Kosten zu erstatten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit den Handlungen des Käufers ermittelt hat, z. B. die Kosten für die Lagerung der Ware, die Versicherung, das Umpacken, das Wechseln der Schutzfolie, usw.
- d. Sofern die Parteien nicht gemeinsam etwas anderes vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Zerstörung der Ware und die Haftung für die Ware mit der Lieferung der Ware an den Käufer über (auch für den Fall wenn der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass er den Vertrag als erfüllt ansieht und die Ware an dem vom Verkäufer bezeichneten Ort hinterlässt ; z.B. haftet der Verkäufer nicht für die Waren oder die Folgen ihrer Lagerung, die der Käufer nicht rechtzeitig abholt) bzw. mit der Lieferung an einen Spediteur, Frachtführer oder eine andere Person, die für die Auslieferung der Ware verantwortlich ist, ab dem vom Verkäufer angegebenen Werk oder Lager (zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verladung); der Verkäufer haftet insbesondere nicht für nach diesem Zeitpunkt auftretende Schäden oder Mängel an der Ware selbst oder ihrer Verpackung. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Handlungen des Frachtführers, Speditors oder einer anderen für die Lieferung der Ware verantwortlichen Person verursacht werden.
- e. Sofern der Verkäufer keinen anderen Erfüllungsort angegeben hat, erfolgt die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag am Sitz des Verkäufers oder in einem vom Verkäufer benannten Lager.
- f. Bei Erhalt der Ware ist der Käufer verpflichtet, die Unterlagen, die den Erhalt der Ware bestätigen, leserlich (mit seinem Vor- und Nachnamen) zu unterschreiben und damit die Abnahme der Ware zu bestätigen. Unterlässt der Käufer die Unterschrift auf den Empfangsdokumenten, z.B. weil er oder eine von ihm bevollmächtigte Person zum Zeitpunkt des Empfangs nicht anwesend ist oder die Unterschrift verweigert, so gilt dies als Nichtbeanstandung der Ware (insbesondere der Qualität/ Richtigkeit der gelieferten Ware).
- g. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Bevollmächtigten für die Abholung der Ware zu benennen und die entsprechenden Unterlagen, die den Erhalt der Ware bestätigen, spätestens 2 Werktage vor der Abholung zu unterzeichnen. In Ermangelung einer vom Käufer zur Entgegennahme der Waren bevollmächtigten Person wird davon ausgegangen, dass die Person, die die oben genannten Dokumente am Ort der Lieferung/Abholung der Waren unterzeichnet, der Vertreter des Käufers ist (mit einer Vollmacht des Käufers).
- h. Nimmt der Käufer die Ware nicht fristgerecht ab, kann der Verkäufer:
- die Ware selbst einlagern oder in ein fremdes Lager seiner Wahl einlagern, jeweils auf Kosten (vom Verkäufer festgelegt, mindestens 1 % des Wertes der nicht beanspruchten Ware für jeden angefangenen Tag der Lagerung) und Gefahr des Käufers, oder
 - anerkennen, dass die Herausgabe der Waren erfolgt ist, dem Käufer eine Mehrwertsteuerrechnung oder eine Belastungsnote für die Waren und alle mit dem Vertrag verbundenen Kosten ausstellen und den Vertrag als erfüllt betrachten, oder
 - mit sofortiger Wirkung (ganz oder teilweise) vom Vertrag zurücktreten.
- i. Wenn der Käufer die Ware direkt an dem vom Verkäufer angegebenen Ort abholt (vom Käufer organisierter Transport), ist der Käufer verpflichtet:
- dem Verkäufer mindestens 1 Werktag im Voraus seine Absicht mitzuteilen, die Ware abzuholen, und dabei die vom Verkäufer angegebenen Informationen mitzuteilen, wie z. B.: Kennzeichen des Fahrzeugs, Angaben zum Fahrer (Vor- und Nachname, Personalausweisnummer, Kontaktdaten) und Angaben zur Beladung des Transportmittels,
 - ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das nach Ansicht des Verkäufers eine sichere Verladung und Transport der bestellten Waren ermöglicht.
- j. Stellt der Käufer ein nach Ansicht des Verkäufers nicht vertragsgemäßes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit unzureichendem Laderaum oder Fassungsvermögen zur Verfügung, oder im Falle der nicht erfolgten Mitteilung über geplante Übernahme, kann der Verkäufer die Beladung des Fahrzeugs verweigern und dem Käufer die daraus resultierenden Kosten (in der vom Verkäufer angegebenen Höhe) in Rechnung stellen, die der Käufer innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Bekanntgabe ihrer Höhe an den Verkäufer zu zahlen hat.
- k. Nach Erhalt der Ware ist der Käufer verpflichtet:
- Sorgfaltspflichten zur eingehenden Prüfung der Ware zu erfüllen; der Käufer ist verpflichtet, unter anderem die Verpackung, die Einzelverpackung, die Ware und die Dokumente zu prüfen.
 - Jegliche Schäden der Waren (z.B. beliebige Beschädigungen der Sammelverpackung oder der Einzelverpackung, Mängel oder Beschädigungen der Waren), fehlende und von der Rechnung oder Bestellung (in Bezug auf die Quantität) abweichende Waren, anzuzeigen sowie alle Handlungen vornehmen, die zur Feststellung der Haftung der die Waren herausgebenden Person führen z.B. des Speditors (insbesondere sind die Beschädigungen, fehlende Waren, Mängel und Abweichungen von dem Lieferungsschein einzutragen, es ist die Fotodokumentation zu erstellen, unter Angabe der Abweichungen, weiter ist das Protokoll über Zustand der Waren /der Sendung zusammen mit dem Spediteur zu erstellen; es ist die Unterzeichnung des Protokolls durch den Spediteur zu erlangen, dabei ist der Verkäufer unverzüglich (wenn die Ware nicht direkt beim Verkäufer abgeholt wird) per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) und telefonisch über die Situation zu informieren.
- l. Bei nicht sichtbaren Mängeln, die bei Erhalt der Ware nicht erkennbar waren, ist der Käufer verpflichtet, diese spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware dem Spediteur (mit der Bitte um einen Bericht über den Zustand der Ware/Sendung) und dem Verkäufer schriftlich und per E-Mail, jeweils gegen Quittung, zu melden .
- m. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Reklamation und alle anderen Ansprüche des Käufers abzulehnen (der Verkäufer haftet in keinem Fall, z.B. im Zusammenhang mit den festgestellten Schäden, Mängeln, Fehlern oder Unstimmigkeiten), wenn der Käufer seine in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Pflichten nicht erfüllt hat, insbesondere die Pflichten in Bezug auf: rechtzeitige Überprüfung der Ware, Erstellung eines Protokolls über die Feststellung des Zustands der Ware/Sendung mit dem Spediteur, rechtzeitige Unterrichtung des Verkäufers und des Speditors über den festgestellten Schaden.
- n. Erhält der Verkäufer am Tag der Warenabnahme bzw. 7 Werktagen nach dem Tag der Warenabnahme keine Mitteilung über festgestellte Mängel, so wird davon ausgegangen, dass keine derartigen Mängel aufgetreten sind (z.B. die Ware hatte keine

Transportschäden, es fehlte nichts); die Haftung des Verkäufers für diesen Sachverhalt, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.

- o. Sofern der Verkäufer nichts anderes vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die ihm gelieferten Waren, die nach Ansicht des Verkäufers unwesentliche physische Mängel aufweisen, abzunehmen.
- p. Der Käufer ist verpflichtet, einen Teil der Waren abzunehmen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Vertrag in Teilen (in Etappen) zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet (sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben), den vom Verkäufer ausgeführten Teil des Vertrags (in der vom Verkäufer angegebenen Höhe) innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist zu bezahlen.

4.4. Lagerung von Waren

- a. Die Ware ist gemäß den vom Verkäufer angegebenen Richtlinien zu lagern, insbesondere in geschlossenen, trockenen Räumen mit guter Belüftung und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Detaillierte Lagerungsempfehlungen für die Waren sind unter anderem auf der Internetseite des Verkäufers zu finden.

- b. Folie:

- b.1. Eine Schutzfolie kann auf die Waren aufgebracht werden, um sie zusätzlich vor mechanischen Beschädigungen, Spannungen und Stößen zu schützen, die z. B. beim Transport oder bei der Handhabung der Waren auftreten können. Das Vorhandensein der Folie entbindet nicht von der Verpflichtung, die Waren ordnungsgemäß zu lagern und ihren Zustand bei Erhalt zu überprüfen.
- b.2. Bei unsachgemäßer Lagerung der Ware oder beim Entfernen der Folie können Klebereste auf der Ware verbleiben; in solchen Fällen werden Ansprüche wegen Kleberesten der Schutzfolie auf der Ware vom Verkäufer nicht anerkannt.
- b.3. Die Schutzfolien müssen spätestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung des Verkäufers, dass die Ware zur Abholung oder zum Versand bereitsteht, von der Ware entfernt werden. Werden die Schutzfolien nicht innerhalb dieser Frist entfernt, kann dies zu dauerhaften Schäden an der Ware führen, für die der Verkäufer nicht haftet.

- c. Ständer

- c.1. Wenn die Waren vom Käufer zusammen mit den Ständern, auf den die Waren platziert sind, übernommen werden, muss der Käufer die Ständer auf eigene Kosten, Gefahr und mit eigenen Anstrengungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme der Waren, an den Standort des Verkäufers zurückbringen.
- c.2. Der Käufer kann die Ständer bei der Entgegennahme der nächsten Warenlieferung oder mit dem nächstgelegenen vom Verkäufer organisierten Ständertransport kostenlos an den Verkäufer zurückgeben. Der Käufer kann eine der oben genannten kostenlosen Optionen für die Rückgabe der Ständer nur dann ausüben, wenn die 14-tägige Frist eingehalten wird (AUSNAHME! die Frist ist eingehalten, wenn der Käufer die Ständer beim nächsten vom Verkäufer organisierten Transport der Ständer an den Verkäufer zurückgibt, auch wenn dieser Transport vom Verkäufer nach Ablauf der 14 Tage organisiert wird; Bedingung - die Ständer müssen dann an den Verkäufer zurückgegeben werden); die Ausübung der kostenlosen Option (außer in dem oben in Klammern beschriebenen Fall) berechtigt den Käufer nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Rückgabe der Ständer.
- c.3. Die Ständer gelten als an den Verkäufer zurückgeschickt, wenn der Käufer eine entsprechende Quittung vom Verkäufer erhalten hat. Die Quittung wird dem Käufer vom Fahrer ausgehändigt, wenn der Rücktransport der Ständer vom Verkäufer organisiert wurde, oder vom Verkäufer, wenn der Käufer die Ständer selbst zurückgebracht hat; im Rahmen des vom Verkäufer organisierten Transports der Ständer holt der Verkäufer nur die Ständer ab, die in dem Moment, in dem das Fahrzeug des Verkäufers beim Käufer eintrifft, zur Rückgabe bereit sind (die Ständer müssen dann u.a. an dem vom Verkäufer [per E-Mail und SMS] angegebenen Tag und der angegebenen Uhrzeit zur Abholung bereit sein, leer, so vorbereitet, dass der Fahrer sie direkt in das Fahrzeug laden kann); der Verkäufer wartet nicht darauf, dass die Ständer für die Rückgabe vorbereitet werden).
- c.4. Die Organisation des Transports der Ständer ist das Recht des Verkäufers und erfolgt ausschließlich nach den vom Verkäufer festgelegten Regeln; wenn der Käufer aus irgendeinem Grund nicht den nächstgelegenen, vom Verkäufer organisierten Transport nutzt, ist der Käufer verpflichtet, die Ständer im Rahmen der eigenen Bemühung und auf eigene Kosten an den Verkäufer zu liefern (wenn der Käufer nicht den nächstgelegenen, vom Verkäufer organisierten Transport nutzt, hat der Käufer 3 Tage Zeit, um die Ständer an den Verkäufer zurückzuschicken, gerechnet ab dem Transport, den er nicht genutzt hat).
- c.5. Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Ständer (maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Verkäufer) ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer für jeden nicht fristgerecht zurückgegebenen Ständer eine Vertragsstrafe in Höhe von der Art des Ständers abhängigen Höhe zu berechnen: Typ des Ständers L - 650 EUR pro Stück, Typ des Ständers A - 2 150 EUR. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm auferlegte Vertragsstrafe innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Belastungsnote des Verkäufers zu zahlen. Die fällige Vertragsstrafe gilt auch dann in voller Höhe, wenn der Käufer den Ständer nach Ablauf der Frist an den Verkäufer zurückgibt. Übersteigt der Schaden des Verkäufers die vorbehaltene Vertragsstrafe, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer einen zusätzlichen Schadensersatz zu allgemeinen Bedingungen zu verlangen.

5. Termine:

- 5.1. Die Frist für die Lieferung der Waren an den Käufer beginnt, sofern der Verkäufer nichts anderes vereinbart hat, mit der gemeinsamen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen zu laufen:
 - Abschluss des Vertrages,
 - Einholung aller (nach Ansicht des Verkäufers) für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen durch den Verkäufer beim Käufer,
 - Leistung einer Anzahlung durch den Käufer (falls vom Verkäufer verlangt); Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung nicht auszuführen (die Frist für die Lieferung der Ware läuft nicht), wenn der Verkäufer mit der Zahlung eines beliebigen Rechtstitels gegenüber dem Käufer in Verzug gerät. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer über den Beginn der Lieferfrist zu informieren.
- 5.2. Die Nichteinhaltung der Frist zur Lieferung der Ware (Vertragserfüllung) durch den Verkäufer aus anderen Gründen als

höherer Gewalt, die der Verkäufer zu vertreten hat, berechtigt den Käufer nur, dem Verkäufer eine Nachfrist zur Lieferung der Ware (mindestens 45 Werktage) zu setzen; bis zum Ablauf dieser Frist ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (der Käufer ist nur berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten). Im Übrigen ist jede Haftung des Verkäufers für die Nichteinhaltung des Liefertermins ausgeschlossen.

- 5.3. Die Frist für die Lieferung der Ware gilt als eingehalten, wenn die Ware vor Ablauf der Frist das vom Verkäufer angegebene Werk oder Lager verlassen hat oder eine Mitteilung über die Versand- oder Lieferbereitschaft der Ware an den Käufer (schriftlich oder per E-Mail) abgesendet wurde.
- 5.4. Wenn die Vertragsparteien das Datum (Tag, Uhrzeit) der Warenlieferung nicht festlegen, wird davon ausgegangen, dass das Datum vom Verkäufer festgelegt wird.
- 5.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle im Vertrag festgelegten Verpflichtungen innerhalb des vom Verkäufer angegebenen Zeitraums zu erfüllen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

5.6. Aufgrund der Folgen der Gefahr in Verbindung mit dem Virus (insbesondere Coronavirus SARS-CoV-2) und der Situation auf dem Markt der von den Lieferanten des Verkäufers gelieferten Rohstoffe/Komponenten/Waren, die für die Erfüllung des Vertrags/der Verträge notwendig sind (was u.a. zu einer Verknappung oder verlängerten Wartezeit auf Lieferung führt), und zwar in Polen, Europa und weltweit und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Vertragserfüllung, kann der Verkäufer die Erfüllung des Vertrages bis zu dem im Vertrag angegebenen Termin (der ein geplanter /orientierungshalber angegebene Termin ist und nicht verbindlich ist) nicht garantieren, was der Käufer anerkennt und damit einverstanden ist; die Vertragslaufzeit kann (muss aber nicht) vom Verkäufer um einen Zeitraum verlängert werden, den der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestimmen kann und den der Käufer beim Vertragsabschluss berücksichtigt; der Verkäufer haftet nicht (unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs) für die Nichterfüllung des Vertrags innerhalb der vorgesehenen Frist, insbesondere aus den oben genannten Gründen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Änderung des Termins informieren.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Der Verkäufer haftet nicht für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung (z. B. nicht rechtzeitige Lieferung der Ware) der vertraglichen Verpflichtungen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (im Folgenden "höhere Gewalt" genannt), was insbesondere Folgendes umfasst: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), sonstige Kriegshandlungen, militärische Handlungen, terroristische Aktivitäten, Mobilisation, Rebellion, Aufbruch, Revolution, Aufstand, militärische oder zivile Unruhen, Embargo, Radioaktivität oder Kontamination durch Radioaktivität, Epidemie, Pandemie, virale oder bakterielle Bedrohung, Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Hagel, starke Regenfälle oder Schneefall, hohe (+30°C und darüber) oder niedrige (-5°C und darunter) Temperaturen, die die Durchführung der Arbeiten aus technologischen Gründen unmöglich machen, Witterungsbedingungen, die die Durchführung der Arbeiten aus technologischen Gründen unmöglich machen, Naturkatastrophen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Unfälle, Transportverzögerungen, Ausfall öffentlicher Versorgungseinrichtungen, Straßensperren, Transportschäden, zeitliche Beschränkungen im Straßengüterverkehr (z.B. Luft-, Land-, See-, Binnenschiffsverkehr), Mangel oder Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung, Material- und Rohstoffmangel, Mangel an Bauteilen, Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder Maßnahmen staatlicher Behörden und Einrichtungen; oder wenn sich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers nach Ansicht des Verkäufers durch das Eintreten von Umständen, deren Ausschluss Voraussetzung für den Vertragsabschluss war, als unzumutbar erweist; oder es treten Umstände auf, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat oder die er nicht verursacht hat, die nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind und die nach Vertragsabschluss eintreten und nach Ansicht des Verkäufers ein Hindernis für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen darstellen.
- 6.2. Umstände höherer Gewalt entbinden den Verkäufer von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für den Zeitraum, in dem sie ihn nach Ansicht des Verkäufers an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern oder behindern.
- 6.3. Die Vertragsfristen werden mindestens um die Dauer der höheren Gewalt (wie vom Verkäufer angegeben) verlängert.
- 6.4. Der Verkäufer, der von höherer Gewalt betroffen ist, hat das Recht, eine Mitteilung an den Käufer zu senden.
- 6.5. Jede Partei trägt ihre eigenen zusätzlichen Kosten, die durch höhere Gewalt entstehen.
- 6.6. Die Bestimmungen über Höhere Gewalt gelten auch, wenn die Höhere Gewalt bei den Auftragnehmern/Lieferanten/ Subunternehmern des Verkäufers eintritt, insbesondere in dem vom Verkäufer benannten Lager oder der Produktionsstätte.
- 6.7. Dauert die höhere Gewalt länger als 90 Arbeitstage an, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass er dafür haftet.
- 6.8. Ungeachtet der Verlängerung der Erfüllungsfrist für die Dauer der Höheren Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, eine weitere Verlängerung der Erfüllungsfrist für einen vom Verkäufer zu bestimmenden Zeitraum zu verlangen, ohne dass er dafür haftet.
- 6.9. Der Umstand höherer Gewalt entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, insbesondere für übernommene und hergestellte oder in Vorbereitung befindliche Waren, die aufgrund der höheren Gewalt nicht vertragsgemäß übernommen wurden, zu zahlen; im Zweifelsfall hat die Zahlung innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist zu erfolgen.
- 6.10. Die Parteien verpflichten sich, im Falle höherer Gewalt alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, um die Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu begrenzen.

7. Haftung

- 7.1. Der Verkäufer leistet dem Käufer Gewährleistung für die Ware in dem Umfang und zu den Bedingungen, die in den AGB's, insbesondere in dieser Ziffer 7 und in der Anlage 1 "Umfang der Haftung" zu den AGB festgelegt sind.
- 7.2. Gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Garantie, so beschränkt sich die Haftung für die Ware, soweit gesetzlich zulässig, nur auf die Garantiebedingungen, die der Verkäufer dem Käufer übermittelt hat (hat der Verkäufer dem Käufer keine Garantiebedingungen übermittelt, aber eine Garantieerklärung abgegeben, so wird davon ausgegangen, dass die Garantie zu denselben Bedingungen gewährt wurde, wie im Falle der in den AGB beschriebenen Gewährleistung). Der Verkäufer kann (z. B. in den Garantiebedingungen) festlegen, dass die Voraussetzung für den Erhalt einer Garantie für die Ware der Ausschluss der Gewährleistung ist.
- 7.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Verkäufer dem Käufer gewährte Gewährleistung sich nur auf Mängel bezieht, die zum Zeitpunkt der Herausgabe der Ware an den Käufer vorhanden waren oder aus einer der Ware innewohnenden Ursache zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.
- 7.4. Die Gewährleistung erstreckt sich, sofern der Verkäufer nichts anderes vereinbart hat, nur auf das Gebiet bis zu 50 km vom Ort der Lieferung an den Käufer auf dem Gebiet der Republik Polen.
- 7.5. Wenn der Verkäufer eine Reklamation aufgrund der Gewährleistung akzeptiert, so wird er in seinem eigenem Ermessen entscheiden:
- die Ware zu reparieren (die Reparatur erfolgt auf eine vom Verkäufer festgelegte Art und Weise; die Reparatur kann unter anderem im Austausch einzelner Elemente der Ware bestehen) oder dem Käufer den finanziellen Gegenwert der Reparaturkosten der Ware in der vom Verkäufer festgelegten Höhe zu zahlen (berechnet auf der Grundlage der Sätze des Verkäufers und der vom Verkäufer angegebenen Wertminderung), oder
 - die Waren ganz oder teilweise zum Austausch zu liefern (in diesem Fall hat der Käufer den Austausch selbst auf eigene Kosten und eigenes Risiko vorzunehmen), oder
 - den Preis der Ware um den vom Verkäufer angegebenen Wert zu mindern, oder
 - von dem Vertrag zurückzutreten.

Die reparierte oder ersetzte Ware kann von der beanstandeten Ware abweichen, der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine der beanstandeten Ware ähnliche Ware (oder Teile davon) zu liefern.

- 7.6. Liefert der Verkäufer dem Käufer Waren, die nicht den schriftlich zugesicherten Eigenschaften entsprechen, so hat der Käufer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das ausschließliche Recht, die Waren durch auftragsgemäße Waren zu ersetzen, bei dem gleichzeitigen Ausschluss der sonstigen Ansprüche.
- 7.7. Der Verkäufer ist von der Haftung, insbesondere aus Gewährleistung und nach allgemeinen Grundsätzen, befreit, wenn der Käufer den Mangel der Ware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Herausgabe der Ware an ihn kannte.
- 7.8. Wenn nach Abschluss des Reklamationsverfahrens die (mangelfreie oder mangelhafte [im Falle der Ablehnung der Reklamation]) Ware nicht innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist vom Käufer abgeholt wird, fordert der Verkäufer den Käufer auf, die Ware innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist abzuholen (in schriftlicher, elektronischer Form oder in Form eines Dokuments). Nach Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, eine Gebühr für die Versicherung und Lagerung der Ware zu erheben (in Höhe von mindestens 0,5 % des Bruttowertes der beanspruchten Ware pro Tag der Lagerung). Die Lagerung erfolgt auf Risiko des Käufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten über mangelfreie Ware zu verfügen.
- 7.9. Der Käufer hat den Einbau der mangelhaften Ware zu unterlassen (es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich etwas anderes vereinbart); die zusammengebaute Ware gilt als frei von Mängeln, die vor dem Zusammenbau der Ware erkennbar waren. Falls der Käufer mangelhafte Ware einbaut (es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich etwas anderes vereinbart), haftet der Verkäufer unter anderem nicht für die Kosten, die mit der Demontage und dem erneuten Einbau der Ware verbunden sind.

Ausschlüsse

- 7.10. Die Gewährleistung umfasst insbesondere nicht die Mängel an der Ware, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
- a. Unsachgerechter Transport oder Lagerung der Waren durch den Käufer,
 - b. höhere Gewalt oder andere Ereignisse, für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist,
 - c. Vom Käufer oder einem Dritten unsachgemäß ausgewählt, montiert, verarbeitet, betrieben, gewartet (insbesondere in einer Weise, die den Anweisungen, dem Datenblatt, den Empfehlungen des Herstellers des Händlers, den Vorschriften und Normen widerspricht),
 - d. Ausführung von Wartungsarbeiten durch den Käufer oder einen Dritten, die der Dienstleistung des Verkäufers vorbehalten sind,
 - e. Natürliche / normale Abnutzung und Verschleiß,
 - f. Mechanische Schäden,
 - g. Änderungen und Umbauten, die der Käufer oder sonstige Dritte ohne Wissen und Zustimmung des Verkäufers an den Waren vornehmen,
 - h. Verwendung mangelhafter Waren,
 - i. Verwendung der Waren in einer Art und Weise, die nicht mit ihrem Verwendungszweck, ihren technischen Parametern oder ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften übereinstimmt.
- 7.11. Die Gewährleistung umfasst nicht die sich schnell abnutzenden Teile der Ware, deren genaue Auflistung der Verkäufer auf Anfrage des Käufers zur Verfügung stellt.
- 7.12. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem täglichen Umgang mit Waren, darunter aufgrund der Bedienungsanleitung oder der Hinweise des Verkäufers werden durch den Käufer selbst und auf eigene Kosten durchgeführt.

Beanstandungsanzeige

- 7.13. Vor der Einreichung einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, unter anderem die Verwendung und Wartung der Ware zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Anweisungen des Verkäufers, die unter anderem in der Bedienungsanleitung enthalten sind.
- 7.14. Der Käufer ist verpflichtet, die Beanstandung in derselben Sprache, in der das Angebot oder die Kostenschätzung, auf deren Grundlage der Käufer die Bestellung aufgegeben hat, verfasst wurde, schriftlich per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter mitzuteilen.
- 7.15. Der Käufer ist verpflichtet, in seiner Beanstandungsanzeige insbesondere Folgendes anzugeben: beanstandete Ware (Name und Nummer der Ware), Nummer der Rechnung, die den Kauf der beanstandeten Ware bestätigt, Tag, an dem der Mangel der Ware festgestellt wurde, Beschreibung des Mangels, Umstände, unter denen der Mangel entstanden ist und festgestellt wurde, Menge der beanstandeten Ware, Ort, an dem sich die beanstandete Ware befindet, Kontaktdaten (seitens des Käufers) bezüglich der Beanstandung.
- 7.16. Der Käufer ist verpflichtet, der Beanstandungsanzeige insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: Nachweis über den Warenkauf (Rechnungskopie), Fotos und Aufnahmen des angezeigten Mangels und des gesamten Produkts (aus verschiedenen Perspektiven und Entfernungen, in hoher Auflösung, bei guter Beleuchtung), Produktetikett, Kopien von Unterlagen, die den Wareneingang bestätigen, den Zustand der Ware zum Zeitpunkt des Wareneingangs beim Verkäufer, Bestätigung der Installation der Ware durch Personen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Verkäufer angegebenen Befugnisse verfügen, Unterlagen, die die Durchführung von Wartungsarbeiten und deren Umfang bestätigen, sowie weitere vom Verkäufer angegebene Unterlagen.

Abwicklung des Beanstandungsverfahrens, Haftungsbereich

- 7.17. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist, Form und Umfang alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht des Verkäufers für die Prüfung der Beanstandung erforderlich sind.
- 7.18. Eine Beanstandung, die nicht Schriftlich per E-Mail eingereicht wird und nicht alle Angaben und Anhänge enthält, kann vom Verkäufer nicht als Beanstandung behandelt werden und kann vom Verkäufer nicht berücksichtigt werden (ohne dass der Verkäufer dafür haftet), bis die Mängel vom Käufer behoben sind.
- 7.19. Der Verkäufer hat das Recht, die Beanstandung insbesondere dann abzulehnen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem vorstehenden Absatz nicht nachkommt oder dem Verkäufer nicht die Möglichkeit gibt, die Ware zu prüfen, oder dem Verkäufer die von ihm geforderten Informationen oder Unterlagen nicht in dem vom Verkäufer vorgegebenen Umfang, der Form und dem Zeitpunkt zur Verfügung stellt.
- 7.20. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware (auf Kosten des Käufers) dem Verkäufer zur Prüfung (bis zum Abschluss der Beanstandung) am Ort ihrer Installation oder Lagerung zur Verfügung zu stellen, und zwar rechtzeitig (an den vom Verkäufer angegebenen Tagen und zu den von ihm angegebenen Zeiten) und in der vom Verkäufer angegebenen Form / Art und Weise (der Käufer ist u.a. verpflichtet einen einfachen und direkten Zugang zu den beanstandeten Waren zu gewährleisten, z.B. durch Entfernen von Abdeckungen und anderen Elementen, die die Waren verdecken oder anderweitig verdecken oder den Zugang zu den Waren [nach Ansicht des Verkäufers] einschränken, ein Gerüst/Hebebühne mit Personal bereitzustellen, die Produktion zu stoppen, den Strom abzuschalten, Passierscheine für die Anlage auszuhändigen). Alle Kosten für den Transport der beanstandeten Waren oder für die Prüfung der Waren am Aufstellungs- oder Lagerort werden von dem Käufer übernommen. In den vom Verkäufer angegebenen Fällen ist der Käufer verpflichtet, die beanstandete Ware auszubauen und (auf Kosten und Risiko des Käufers) an den Verkäufer zu senden und sie nach Abschluss der Beanstandung auf eigene Kosten und Risiko beim Verkäufer abzuholen.
- 7.21. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet zu beweisen, dass der Mangel der Ware bereits bei der Übergabe an ihn vorhanden war.
- 7.22. Der Verkäufer kann die Ansprüche des Käufers aus jeglichem Rechtsgrund (insbesondere aus Gewährleistung) zurückweisen, wenn ihm ein Mangel der Ware nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten des Mangels angezeigt wird (dies gilt nicht für Mängel, die der Käufer bei Erhalt der Ware oder innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Ware hätte feststellen und anzeigen müssen).
- 7.23. Der Käufer muss dem Verkäufer den Mangel schriftlich (per Einschreiben mit Empfangsbestätigung) oder per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) oder auf eine andere vom Verkäufer angegebene Weise mitteilen.
- 7.24. Der Verkäufer wird seine Stellungnahme in Bezug auf die Beanstandungen aufgrund der Gewährleistung abgeben, sofern alle notwendigen und vollständigen Informationen und Unterlagen vom Käufer (nach Ansicht des Verkäufers) vorliegen.
- 7.25. Wenn nach Ansicht des Verkäufers zur Prüfung der Reklamation ein Gutachten oder eine Beratung erforderlich ist, z.B. mit dem Hersteller der Materialien, aus denen die Ware hergestellt ist, durchzuführen, verlängert sich die für die Prüfung der Beanstandung erforderliche Zeit entsprechend um den Zeitraum, der für die Durchführung des Gutachtens oder der Beratung und die Zusammenfassung der Prüfergebnisse erforderlich ist. Verlangt der Käufer vor Abschluss der Prüfung der Ware vom Verkäufer die Rücksendung der beanstandeten Ware, so ist der Verkäufer berechtigt, die Beanstandung ohne Prüfung zurückzuweisen (ohne dafür zu haften). Der Käufer erklärt sich mit der Prüfung der Waren einverstanden, die zu deren Vernichtung führen kann.
- 7.26. Wenn der Verkäufer eine Beanstandung im Rahmen der Gewährleistung anerkennt und sich verpflichtet, die Ware ganz oder teilweise zu reparieren oder durch eine mangelfreie Ware zu ersetzen oder den Preis zu reduzieren, muss die

Reparatur, der Ersatz oder die Preisminderung innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist erfolgen.

- 7.27. Die Frist für die Beantwortung der eingegangenen Beanstandung (Anerkennung oder Ablehnung der Beanstandung) beträgt in der Regel 45 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, an dem folgende Bedingungen erfüllt sind: Eingang der Anzeige über Beanstandung des Käufers beim Verkäufer, aller vom Verkäufer geforderten Unterlagen und Informationen sowie Lieferung (oder Bereitstellung der reklamierten Ware für den Verkäufer - in den vom Verkäufer angegebenen Fällen). Die Frist für die Bearbeitung einer Beanstandung kann aus berechtigten Gründen (z.B. Abwarten von Prüfergebnissen, Gutachten) verlängert werden, wovon der Verkäufer den Käufer in Kenntnis setzt, wofür der Verkäufer nicht haftet.
- 7.28. Der beanstandete Teil der Ware geht nach dem Austausch gegen einen mangelfreien Teil in das Eigentum des Verkäufers über, der entscheidet, ob der mangelhafte Teil der Ware (auf Kosten des Käufers) an den Verkäufer zurückgeschickt wird oder ob der Käufer verpflichtet ist, ihn auf seine Kosten und Gefahr zu entsorgen.
- 7.29. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, während der Bearbeitung der Beanstandung Ersatzware zu liefern.
- 7.30. Anerkennt der Verkäufer eine Beanstandung wegen Fehlmengen, so liefert er die fehlende Warenmenge innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist.
- 7.31. Im Falle einer vom Käufer eingereichten Beanstandung, die nach Ansicht des Verkäufers unberechtigt ist, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer alle Kosten in Rechnung zu stellen, die mit der Bearbeitung der Beanstandung durch den Verkäufer verbunden sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Wartungsarbeiten, Prüfungen, verwendete Komponenten und die Kosten für deren Organisation, die Kosten für die Anmietung von Geräten, eventuelle Reisen, Unterbringung usw.), und zwar innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist, des Umfangs und der Höhe.
- 7.32. Die Parteien schließen, soweit gesetzlich zulässig, vorbehaltlich der beiden folgenden Absätze, die Haftung, einschließlich der Schadensersatzhaftung, des Verkäufers für alle Mängel oder Schäden des Käufers aus, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag zusammenhängen, insbesondere auch im Zusammenhang mit seinem Abschluss, seiner Durchführung oder seiner Beendigung, unabhängig vom Rechtstitel des Anspruchs aus; der Verkäufer haftet insbesondere für folgende Umstände nicht: Einnahmeausfälle, Kosten für die Unterbrechung der Montage, Imagekosten, direkte Schäden, indirekte Schäden, Ansprüche Dritter gegen den Käufer. Die Parteien schließen, soweit gesetzlich zulässig, die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Verkäufer zu Deliktregelungen aus.
- 7.33. Wenn der Verkäufer die Beanstandung anerkennt und die Ware repariert oder das finanzielle Äquivalent der Reparaturkosten der Ware in der vom Verkäufer festgelegten Höhe (berechnet auf der Grundlage der Tarife des Verkäufers) bezahlt oder die Ware (ganz oder teilweise) zum Ersatz durch den Verkäufer zur Verfügung stellt, zahlt der Verkäufer nach seinem Ermessen: nur die Kosten der Wartungsarbeiten des Verkäufers für die Reparatur oder die Kosten der für die Reparatur verwendeten Komponenten oder die Kosten des Äquivalents oder die Kosten der Ersatzware selbst. Wird die Beanstandung anerkannt und mindert der Verkäufer den Preis der Ware, so trägt der Verkäufer nur die Kosten für die Rücksendung eines Teils des Wertes der beanstandeten Ware. Wird die Beanstandung anerkannt und vom Vertrag zurückgetreten, so trägt der Verkäufer nur die Kosten für die Rücksendung des Wertes der beanstandeten Ware.
- 7.34. Der Verkäufer ist verpflichtet, die im vorstehenden Absatz beschriebene(n) Tätigkeit(en) durchzuführen (einschließlich der Deckung der Kosten dieser Tätigkeit(en)), bis der Gesamtwert dieser Tätigkeit(en) den Nettowert (den Preis aus der Rechnung des Verkäufers) der beanstandeten Ware(n) nicht übersteigt.
- 7.35. Wurde die Ware verarbeitet, erlischt die Haftung des Verkäufers für etwaige durch die Verarbeitung entstandene Mängel der Ware im rechtlich zulässigen Umfang
- 7.36. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erlischt nach Ablauf von 12 (zwölf) Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Käufer) die Haftung des Verkäufers aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere aus Gewährleistung, im gesetzlich zulässigen Umfang. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die ihm innerhalb der im Vertrag einschließlich der AGB genannten Fristen, spätestens jedoch innerhalb von 12 (zwölf) Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware an den Käufer) angezeigt werden.
- 7.37. Dem Käufer stehen keine Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer zu, die sich aus der Ausübung des im Vertrag festgelegten Rechts durch den Verkäufer ergeben.
- 7.38. Der Verkäufer haftet nicht für eine von ihm nicht durchgeführte Reparatur der Ware, unter anderem nicht für die Auswirkungen einer solchen Reparatur, für Mängel, die im Zusammenhang mit einer solchen Reparatur entstanden sind.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Jegliches geistige Eigentum, einschließlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, sowie gewerbliches Eigentum, darunter insbesondere Werke (z.B. jegliches geistiges Eigentum, einschließlich Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und gewerbliche Schutzrechte, darunter insbesondere Werke (z.B. Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Beschreibungen, Analysen, Listen) und Erfindungsprojekte, Patente, Marken, Gebrauchsmuster, die dem Verkäufer gehören oder vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entwickelt werden, bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers, und der Käufer hat keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte, insbesondere Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte, die den Käufer berechtigen, diese außerhalb des im Vertrag festgelegten oder vom Verkäufer angegebenen Umfangs zu nutzen. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass der Käufer das ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellte geistige Eigentum in dem vom Verkäufer angegebenen Umfang und für den vom Verkäufer angegebenen Zeitraum nicht exklusiv nutzen darf, ohne das Recht, es Dritten zur Verfügung zu stellen, außer in den vom Verkäufer angegebenen Fällen. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 PLN (zweihundertfünfzigtausend PLN) für jeden Fall der Verletzung zu verlangen.
- 8.2. Die Weitergabe und Zugänglichmachung des geistigen Eigentums des Verkäufers an Dritte ist verboten und stellt eine Verletzung der Rechte des Verkäufers dar. Ausgenommen sind technische Informationen und illustrative Zeichnungen

- der Waren, die in den Werbematerialien des Verkäufers, insbesondere auf den vom Verkäufer oder in seinem Namen betriebenen Internetseiten, zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3. Der Verkäufer haftet nicht für eine vertrags- oder rechtswidrige Verwendung der Waren oder der Marken, mit denen die Waren gekennzeichnet sind, durch den Käufer.
- 8.4. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen und Kosten frei, die sich aus der Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Patent-, Geschmacksmuster-, Marken- und Urheberrechte) ergeben, soweit die Verletzung z.B. auf Entwürfen, Mustern und Spezifikationen beruht, die der Käufer dem Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt hat.
9. Kündigung, Rücktritt vom Vertrag
- 9.1. Bei ununterbrochenen Verbindlichkeiten hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen; die Kündigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, andernfalls ist sie unwirksam. Als Kündigungsdatum gilt das Datum des Eingangs der Kündigung beim Empfänger (wenn die Kündigung nicht eingeht, gilt als Kündigungsdatum der Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Versuch der ersten Zustellung).
- 9.2. Der Verkäufer hat - außer in den gesetzlich geregelten Fällen - das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer trotz Aufforderung innerhalb einer von ihm gesetzten Frist die Zuwiderhandlungen nicht einstellt:
- mit der Zahlung einer Forderung des Verkäufers in Verzug ist
 - Der Käufer erfüllt (nach Ansicht des Verkäufers) eine der im Vertrag (einschließlich der AGB) festgelegten Verpflichtungen nicht,
 - Nach Ansicht des Verkäufers schadet der Käufer dem guten Ruf des Verkäufers,
 - Es wird ein Pfändungs-, Vollstreckungs- oder ähnliches Verfahren gegen das Vermögen des Käufers eingeleitet und der Käufer beabsichtigt z. B. einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern abzuschließen oder sie abschließt,
 - Es wird ein Beschluss gefasst oder ein Antrag auf Auflösung/Liquidation des Käufers (zu einem anderen Zweck als der Umwandlung) gestellt.
- 9.3. Bei Beendigung der Geltungsdauer des Vertrags (u.a. Infolge der Auflösung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag) ist der Käufer immer dazu verpflichtet, unabhängig von den anderen Pflichten auf Vertrag (darunter in AGB) und den Rechtsvorschriften, dem Verkäufer für den erfüllten Teil des Vertrags zu bezahlen (u.a. Für die übernommenen Waren) und dem Verkäufer alle Kosten zu erstatten, die der Verkäufer in Verbindung mit dem Abschluss, Erfüllung und Beendigung des Vertrags getragen hat (u.a. für alle vom Verkäufer bestellten oder gekauften Waren, die der Verkäufer nicht zurückgeben kann, für Waren, die sich in der Produktion befinden und vom Verkäufer oder einem Dritten zum Zweck der Vertragserfüllung hergestellt und gelagert werden, für vom Verkäufer zum Zweck der Vertragserfüllung bestellte Dienstleistungen), und zwar in der vom Verkäufer angegebenen Höhe und zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.
- 9.4. Die Beendigung des Vertrages hat keinen Einfluss auf die Ansprüche oder Rechte, die der Verkäufer aus dem beendeten Vertrag hat oder haben kann; insbesondere hat der Käufer Vertragsstrafen zu zahlen.
- 9.5. Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Käufer geleistete Anzahlung auf die ihm zustehenden Beträge einzubehalten.
- 9.6. Ist das Rücktrittsrecht vorbehalten, so ist der Verkäufer in jedem Fall berechtigt, innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Eintritt des Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.7. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Verkäufer hat, sofern nicht anders vereinbart, eine Ex-nunc-Wirkung (ab sofort), d.h. ab dem Datum des Rücktritts und nur im Umfang des nicht erfüllten Teils des Vertrages.
- 9.8. Bei Vertragsbeendigung wird der Käufer die Ware (oder einen Teil davon) auf eigene Kosten und Gefahr bis zur Zahlung an den Verkäufer sichern.
10. Vertragsstrafen
- 10.1. Im Falle einer Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des Bruttowertes des gesamten Vertrages (Gesamtpreis/Vergütung) zu berechnen
- 10.2. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere aus den AGB, in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer für jeden angefangenen Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Bruttowertes des gesamten Vertrages (Gesamtpreises/-vergütung), insgesamt jedoch höchstens 40 % des Bruttowertes des Vertrages (Gesamtpreises/-vergütung) zu berechnen.
- 10.3. Ungeachtet seiner sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der AGB, hat der Käufer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung zur Beachtung von Vertragsbestimmungen.
- 10.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragsstrafen auch im Falle einer Vertragsbeendigung zu zahlen.
- 10.5. Die Vertragsstrafe ist vom Käufer auf der Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten Belastungsnote innerhalb der in der Anzeige angegebenen Frist zu zahlen.
- 10.6. Für den Fall, dass der Schaden des Verkäufers höher ist als die im Vertrag (einschließlich der AGB) vorbehaltene Vertragsstrafe, ist der Verkäufer stets berechtigt, vom Käufer einen ergänzenden Schadenersatz zu allgemein geltenden Regelungen zu verlangen.

11. Vertrauliche Informationen

- 11.1. Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Vertrages alle Informationen (unabhängig von der Art und Form, in der sie ihm mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden), die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages erhalten hat, vertraulich zu behandeln und insbesondere keine Informationen, die den Verkäufer betreffen oder die er vom Verkäufer erhalten hat, einschließlich Geschäftsinformationen, aus dem Verlauf der Verhandlungen, Ausführungstermine der Bestellungen, Geschäftspläne, Prognosen, Finanzdaten, Handlungsverfahren, Software, Erfindungen, Entdeckungen, Preisstruktur, Vertragsstrafen, Rabattpolitik, erhaltene Angebote oder Kostenschätzungen, Marketingpolitik, Informationen über Service- oder Beanstandungsverfahren, Bearbeitungszeit von Reklamationen, technische Informationen, technologische Informationen, Daten über Arbeitnehmer, Mitarbeiter und andere Informationen, deren Offenlegung oder Verwendung die Interessen des Verkäufers in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte (nachstehend als vertrauliche Informationen bezeichnet). Die Mitteilung, dass ein Vertrag abgeschlossen wurde, stellt keinen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar.
- 11.2. Die Offenlegung vertraulicher Informationen, mit Ausnahme der Offenlegung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund allgemein geltender Rechtsvorschriften verbleibt, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers (unter Androhung der Nichtigkeit).
- 11.3. Der Käufer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen mindestens in der gleichen Weise zu schützen, wie er seine eigenen Unternehmensgeheimnisse schützt.
- 11.4. Erhält der Käufer eine Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen von einer Behörde oder einem Gericht nach allgemein geltendem Recht, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich über den Erhalt einer solchen Verpflichtung zu informieren und gemäß den Anweisungen des Verkäufers zu handeln.
- 11.5. Werden vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung an seine Arbeitnehmer und Mitarbeiter weitergegeben, so hat der Käufer diese Personen über die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu informieren und sie zu verpflichten, die vertraulichen Informationen (zumindest gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels) vertraulich zu behandeln.
- 11.6. Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 PLN (fünfzigtausend) für jeden Fall der Verletzung der oben genannten Bestimmungen durch den Käufer aufzuerlegen, die innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist zu zahlen ist.
- 11.7. Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Käufer erhaltenen Informationen und Unterlagen an Unternehmen, die mit dem Verkäufer kapitalmäßig, organisatorisch, persönlich oder rechtlich verbunden sind, sowie an seine Mitarbeiter und Berater weiterzugeben.

12. Persönliche Daten

- 12.1. Die Parteien sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages verarbeitet werden dürfen. Im Zusammenhang damit sind beide Parteien verpflichtet, die allgemein geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016 (im Folgenden Verordnung) und der polnischen Rechtsregelungen, einschließlich des Gesetzes vom 10. Mai 2018. über den Schutz von personenbezogenen Daten (Gbl. 2018.1000).
- 12.2. Die Parteien sind dazu verpflichtet:
 - a. personenbezogene Daten auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Personen oder auf der Grundlage eines anderen Grundes zu verarbeiten, der die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen der Verordnung erlaubt; die Rechtsgrundlage kann insbesondere das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO) sein, einer Partei die ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrags zu ermöglichen.
 - b. sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von der anderen Vertragspartei stammen oder diese betreffen, nur von befugten Personen durchgeführt wird, die auf der Grundlage einer Ermächtigung oder eines Vertrages über die Verarbeitung personenbezogener Daten und ausschließlich auf Anweisung der Vertragspartei handeln. Diese Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Geheimhaltung umfasst auch alle Informationen über die Mittel zur Sicherung der zur Verarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten.
 - c. sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise erfolgt, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Beschädigung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen,
 - d. sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, die von der anderen Partei erhaltenen oder sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht anderen als den nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassenen Stellen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist nach dem Recht der Europäischen Union oder dem polnischen Recht erforderlich;
 - e. bei der Erfüllung der vorgenannten Pflichten mitzuwirken, auch um den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte nachzukommen.
- 12.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen anzuwenden, um den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, die der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie dem Risiko einer Verletzung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen sind.
- 12.4. Die Parteien sind verpflichtet, die Ausübung der Rechte der Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Personen u. a. folgende Rechte haben:

- a. das Recht, die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen;
- b. das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten;
- c. das Recht, die Verarbeitung der Daten zu kontrollieren, einschließlich der Ergänzung, Aktualisierung, Berichtigung und Löschung;
- d. das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen oder die Verarbeitung einzuschränken;
- e. das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren und andere Rechtsbehelfe zum Schutz ihrer Rechte einzulegen.

12.5. Jede Vertragspartei haftet für ihre Handlungen oder Unterlassungen entsprechend den Rechtsvorschriften. Eine Partei haftet für die Handlungen oder Unterlassungen von Personen, derer sie sich bei der Erfüllung des Vertrags bedient, wie für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen.

12.6. Die Parteien haften für alle Schäden, die der anderen Partei oder Dritten durch die vertrags- oder gesetzeswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen.

12.7. Eine Vertragspartei ist im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat oder die sie betreffen, verpflichtet, die andere Vertragspartei innerhalb von höchstens 24 Stunden nach Entdeckung der Verletzung zu benachrichtigen.

12.8. Bei Beendigung der Zusammenarbeit ist eine Vertragspartei - auf Verlangen der anderen Partei - verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung alle ihr übermittelten personenbezogenen Daten und alle vorhandenen Kopien davon zu löschen, es sei denn, das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats schreibt die Aufbewahrung personenbezogener Daten vor.

12.9. Eine Partei stellt der anderen Partei die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Verpflichtungen nachzuweisen.

12.10. Jede Partei, die für die Daten ihrer Arbeitnehmer verantwortlich ist, informiert diese darüber (Informationspflicht), dass ihre personenbezogenen Daten von den Vertragspartnern zum Zweck der Zusammenarbeit und zur Erfüllung der geschlossenen Verträge verarbeitet werden können.

13. Internationale Verträge

13.1. Wird die Ware außerhalb des Gebiets der Republik Polen verkauft, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist die gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Verkäufer angegebenen Unterlagen und Informationen zu übermitteln (u.a. die Bestätigung, dass die Ware an den Bestimmungsort geliefert wurde), und zwar unter Androhung, dass der Verkäufer dem Käufer die Mehrwertsteuer und alle anderen Kosten in Rechnung stellt, die dem Verkäufer aufgrund des Nichterhalts der Ware durch den Käufer entstehen (z.B. aufgrund von Strafen oder Abgaben, die dem Verkäufer auferlegt werden).

13.2. Bei Zahlung in Euro hat der Käufer dem Verkäufer alle damit zusammenhängenden Kosten (u.a. aus dem Wechselkursrisiko, Währungsumrechnungskosten) in der vom Verkäufer festgelegten Höhe zu erstatten.

13.3. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und damit zusammenhängende Normen des internationalen Rechts sind ausgeschlossen.

13.4. Für diesen Vertrag gilt die polnische Sprache. Im Falle einer Abweichung zwischen der polnischen und der anderen Sprachfassung ist die polnische Sprachfassung für die Auslegung der Vertragsbestimmungen maßgebend und in dieser Hinsicht verbindlich.

14. Schlussbestimmungen

14.1. In Angelegenheiten, die im Vertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere des Zivilgesetzbuchs.

14.2. Der Verkäufer und der Käufer bemühen sich um eine gütliche Beilegung aller Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter diese Bedingungen fallenden Verträge entstehen.

14.3. Für die Beilegung von Streitigkeiten sind die für den Sitz des Verkäufers zuständigen polnischen ordentlichen Gerichte zuständig.

14.4. Die Parteien vereinbaren, dass u.a. Erklärungen, Anfragen, Mitteilungen und Informationen, die per elektronischer Post (E-Mail) übermittelt werden, als fristgerecht vom Käufer an den Verkäufer zugestellt gelten, wenn ihr Inhalt innerhalb dieser Frist beim Verkäufer eingegangen ist, was durch eine Benachrichtigung über die Anzeige der Nachricht oder eine Bestätigung des Empfängers der Nachricht bestätigt wird.

14.5. Lehnt eine Vertragspartei die Annahme eines Schreibens ab, so gilt das Schreiben als an dem Tag zugestellt, an dem die Vertragspartei die Annahme verweigert.

14.6. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages (oder eines Teils davon) berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Bestimmung des Vertrages für ungültig oder rechtsunwirksam erklärt werden, so bleiben die sonstigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Gleichzeitig verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Bestimmungen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des Vertrages sowie des Willens und der Absicht der Vertragsparteien unverzüglich durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

14.7. Sofern der Verkäufer nichts anderes vereinbart hat, gilt bei Unstimmigkeiten zwischen den Dokumenten die folgende

Rangfolge (beginnend mit dem wichtigsten):

- a. Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer,
- b. Bestätigung der Bestellung des Verkäufers,
- c. Angebot des Verkäufers,
- d. Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- e. Angebot des Verkäufers.

14.8. Der Käufer verpflichtet sich, in jeder Phase der Vertragserfüllung mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten, insbesondere die vom Verkäufer angegebenen Tätigkeiten (einschließlich der Bereitstellung von Daten, Informationen, Materialien und Unterlagen) in der vom Verkäufer angegebenen Zeit, Form und dem vom Verkäufer angegebenen Umfang auszuführen.

14.9. Der Verkäufer kann die Bestellung mit Hilfe von Unterauftragnehmern ausführen.

14.10. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Empfangsbestätigung über folgende Umstände zu unterrichten:

- a. Änderung des Namens oder der Sitzadresse,
- b. Eröffnung eines Konkurs- oder Sanierungsverfahrens gegen eine Partei sowie die Gründe für die Eröffnung eines solchen Verfahrens;
- c. Änderung der Personen, die zum Empfang von Waren und Mehrwertsteuerrechnungen berechtigt sind (diese Änderung stellt keine Vertragsänderung dar und kann per E-Mail mit Empfangsbestätigung erfolgen),
- d. Änderung der zur Erteilung von Aufträgen befugten Personen (diese Änderung stellt keine Vertragsänderung dar und kann per E-Mail mit Empfangsbestätigung erfolgen).

Unterbleibt die Mitteilung einer Änderung an die andere Vertragspartei, so verpflichtet sich die mitteilungspflichtige Vertragspartei, der anderen Vertragspartei alle Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die nicht mitgeteilte Vertragspartei im Besitz veralteter Informationen ist. Gleichzeitig wird angenommen, dass das Fehlen von Informationen über die Änderungen dazu führen kann, dass die Waren an eine unbefugte Person übergeben werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Waren von einer Person übernommen wurden, die im Namen des Käufers handelt. Unterlässt der Käufer, dem Verkäufer eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen, so gelten die vom Verkäufer an die frühere Anschrift gesendeten Schreiben 14 Tage nach dem ersten Zustellungsversuch als wirksam zugestellt.

14.11. Eine Abtretung der Rechte aus dem abgeschlossenen Vertrag (einschließlich der Garantie) an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig, andernfalls ist sie unwirksam.

14.12. Bestehen Zweifel über den Umfang des Vertragsgegenstandes, die Art und Weise der Erfüllung des Vertragsgegenstandes oder die Frist für die Erfüllung eines Teils oder der Gesamtheit des Vertrages, so werden Umfang, Art und Weise oder Frist vom Verkäufer bestimmt.

14.13. Änderungen des Vertrags bedürfen, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, der Schriftform oder der elektronischen Übermittlung bei sonstiger Nichtigkeit.

14.14. Der Käufer erteilt dem Verkäufer die unwiderrufliche Zustimmung, Fotos, Filme oder Informationen von/über gemeinsam durchgeführte Projekte (einschließlich Investitionen, Entwurfsarbeiten, Ausführungsarbeiten) in das Portfolio des Verkäufers aufzunehmen und auf der Internetseite des Verkäufers und in den Marketingmaterialien des Verkäufers zu veröffentlichen.

14.15. Die Formulierung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: "Preis" bedeutet auch "Gesamtvergütung für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes"; "Ware" oder "Dienstleistung" bedeutet auch "Vertragsgegenstand"; "Vertrag" bedeutet der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene Vertrag, "Bestellung" bedeutet auch "Vertrag".

14.16. Die Überschriften in den AGB dienen der leichteren Abwicklung und sind nicht Teil der AGB und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

14.17. Die Bestimmungen der AGB (insbesondere diejenigen, die sich auf die Ware beziehen) sind unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden, wenn der Vertrag die Erbringung einer Dienstleistung durch den Verkäufer beinhaltet, insbesondere einer Montageleistung (wenn sich der Verkäufer im Vertrag z.B. zur Montage der Ware verpflichtet).

14.18. Das e-PAM-System ist ein System, das von den Parteien für den Abschluss von Verträgen genutzt werden kann.

14.19. Die Anlage 1 zu den AGB "Haftungsumfang" ist integraler Bestandteil der AGB

14.20. Diese AGB ersetzen die vorherige Version der Allgemeinen Vertrags-/Verkaufsbedingungen des Verkäufers.

Anlagen

- a. Anlage Nr. 1 zu den AGB "Umfang der Haftung"

Der Verkäufer gewährt dem Käufer im Rahmen des Vertrages, einschließlich der AGB, eine Gewährleistung für die in diesem Anhang aufgeführten Waren nur in dem nachstehend beschriebenen Umfang (nur in dem im Anhang ausdrücklich aufgeführten Umfang), andernfalls ist die Haftung des Verkäufers für die Waren im vollen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen:

Anlage Nr. 1 "Haftungsumfang" zum Garantieschein

Der Garantiegeber leistet gemäß den Bedingungen des Garantiescheins eine Garantie für in diesem Anhang genannten Waren nur in folgendem Umfang (nur in dem ausdrücklich in der Anlage genannten Umfang) und für den unten beschriebenen Zeitraum¹:

Profile:

1. Haftung der Lackbeschichtung auf Fenster- und Türprofilen aus PVC oder Aluminium^{2,3}:
 - 1.1. 10 Jahre - für Waren, die in Umgebungen der Korrosivitätsklasse C1-C3 gemäß EN ISO 14713 verwendet werden.
 - 1.2. 2 Jahre für Waren in Umgebungen mit Korrosivitätsklasse C4 oder C5 gemäß EN ISO 14713, sofern die Waren mit einer Beschichtung von C4 bzw. C5 gekauft werden.
 - 1.3. 1 Jahr - für Waren, die in Umgebungen der Korrosivitätsklasse C6 gem. EN ISO 14713 verwendet werden, sofern die Waren mit einer C6-Beschichtung gekauft werden.
2. Haftung von Renolit-Furnier auf Fenster- und Türprofilen aus PVC oder Aluminium in einer Umgebung mit einer Korrosivität, die die C3-Klasse gemäß EN ISO 14713 nicht überschreitet:
 - 2.1. 5 Jahre - für Furnier auf PVC-Oberflächen.
 - 2.2. 2 Jahre - für Furnier auf pulverbeschichteten Oberflächen.
3. Beständigkeit der eloxierten Schicht in einer Umgebung mit einer Korrosivität, die die C3-Klasse gemäß EN ISO 14713 nicht überschreitet:
 - 3.1. 5 Jahre - für Erhaltung der Schichtdicke auf Aluminiumoberflächen.
4. Haftung der Beschichtung auf Aluminiumprofilen in Pergolen, Wintergärten und Vorhangfassaden^{2,3}:
 - 4.1. 2 Jahre - mit Ausnahme von Waren, die in Umgebungen mit Korrosivität über C3-Klasse gemäß EN ISO 14713 verwendet werden.
5. Haftung der Beschichtung auf lackierten Profilen aus Holz in einer Umgebung mit einer Korrosivität, die die C3-Klasse gem. EN ISO 14713 nicht überschreitet:
 - 5.1. 2 Jahre.

Glas:

1. Verbundglas:
 - 1.1. 5 Jahre Luftdichtheit, mit Ausnahme von Verglasungen mit Ornamentglas und nicht rechteckigen Bauteilen.
2. VSG-Mehrschichtverglasung:
 - 2.1. 5 Jahre für die Verklebung von Verbundglas außerhalb des Streifens von 100 mm vom Glasrand.
3. Emaillierte Verglasung:
 - 3.1. 5 Jahre für die mechanische Beständigkeit der Beschichtung.

Fenster- und Türbeschläge:

1. Mechanische Beständigkeit:
 - 1.1. 5 Jahre für Bruch von sicherheitsrelevanten Beschlägen.
2. Korrosionsbeständigkeit:
 - 2.1. 2 Jahre - für Korrosion von Beschlagteilen, die sichtbar ist, wenn die Waren in einer Umgebung mit einer Korrosivitätsklasse von höchstens C3 gemäß EN ISO 14713 geschlossen sind.

Zubehör:

1. Rollläden, Außenjalousien und Moskitonetze:
 - 1.1. 2 Jahre - für die Haftung der Lackbeschichtung in einer Umgebung mit einer Korrosivitätsklasse von höchstens C3 gemäß EN ISO 14713.
 - 1.2. 2 Jahre - für die Funktionsweise der Steuerungselemente
2. Türschließer, mechanische oder hydraulische Systeme, die das Schließen von Schiebe- oder Drehtüren erleichtern:
 - 2.1. 1 Jahr - bei mechanischen Schäden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
3. Elektronische Ausstattung und Automatikbauteile:
 - 3.1. 1 Jahr - für die Funktion von: Reedschalter, Steuerungen für elektromotorische Schlösser, Fingerabdruckleser, Codetastaturen, Bluetooth-Leser, RFID-Leser, Schalttafeln, Beleuchtungselemente, Netzteile.
 - 3.2. 1 Jahr - für die Funktionsweise der automatischen Schiebetüranlage, sofern der Einbau und der bauseitige Anschluss durch einen autorisierten Dienstleister der Anlage erfolgt sind.

¹Gilt nicht für Bauteile aus anderen Werkstoffen als PVC oder Aluminium, insbesondere Seitenteile für Rolladenkästen, lackierte Abdeckbauteile, nicht in das Profil integrierte Dichtungen, Polyamid-Abstandshalter in Aluminiumprofilen usw.

²Gilt nur für Flächen, die bei geschlossenen Waren sichtbar sind.

³Unter der Voraussetzung, dass die Anweisungen in der Warenanleitung beachtet werden



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



OKNO-POL Sp. z o.o.
Mników 402a, 32-084 Morawica,
NIP: 6772240397, REGON: 356889555,
KRS: 0000221847